Die gesellschaftliche und wirtschaftliche

Entwickelung in Japan

I. Teil

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Staatswirtschaftlichen Fakultät der Königlich Bayerischen
Ludwig-Maximilians-Universität zu München

eingereicht von

TOKUZO FUKUDA

aus Tokio

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

STUTTGART

DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT

1900

Die vorliegende Abhandlung bildet einen Teil der unter dem Titel: „Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung in Japan“ als 42. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien“ bei J. G. Cotta erschienenen Schrift. Sie wurde von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München als Dissertation angenommen.

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. Brentano.

Litteraturverzeichnis.

Quellen.

1. Kojiki (Verzeichnisse von alten Begebenheiten), das älteste Geschichtsbuch Japans, im Auftrage der Kaiserin Gensho von Futo-no-Yasumaro verfasst und vollendet im Jahre 712.
2. Nihonshoki oder auch Nihongi genannt (Annalen von Japan). Das zweite älteste Geschichtsbuch im Auftrage der Kaiserin Gensho unter Aufsicht des Prinzen Toneri verfasst und vollendet im Jahre 720.
3. Kogoshui (Sammlung der alten Sprüche), verfasst im Jahre 808.
4. Ryo-no-Gige (Kommentar zum Taihogesetze), verfasst von Kiyohara-no-Natsuno u. a. im Auftrage des Kaisers Junna und vollendet im Jahre 833. Gedruckt erst im Jahre 1650. Revidierte Ausgabe von Hanawa-Hokiichi. Yedo 1800. 10 Bde.
5. Gunsho-ruiju (Sammlungen alter Bücher), bedeutende Quelle für japanische Geschichte, herausgegeben von Hanawa-Hokiichi im Jahre 1712, 635 Bde. Neue Ausgabe von Taguchi u. a. Tokio 1894.
6. Kokushigan, Abriss der Nationalgeschichte, verfasst von Shigeno u. a. 7 Bde. Tokio 1890.
7. Kokushi Taikei (Sammlung alter Geschichtsbücher). Tokio seit 1898.
8. Nihon-Seidotsu (Geschichte der öffentlichen Institutionen), von Konakamura und Ogino. 3 Bde. Tokio 1890.
9. Dai-Nihon-Jimmei-Jisho (Biographisches Lexikon von Japan), von Taguchi u. a. 2. Aufl. Tokio 1895.
10. Dai-Nihon-shakwai-Jii (Soziale Encyklopädie von Japan), von Taguchi u. a. 2 Bde. Tokio 1890.
11. Dai-Nihon-Fudosanho-Enkaku-Shi (Geschichte des japanischen Immobiliarrechtes) von Tokifuyu Yokoi. Tokio 1888. Wichtige Quellensammlung mit Erörterungen.

12. Nihon-Shogyo-Shi (Handelsgeschichte Japans), von Yokoi. Tokio 1895. Letzte Auflage 1898.
13. Nihon-Kogyo-Shi (Gewerbegeschichte Japans), von Yokoi. 2 Bde. Tokio 1899.
14. Shogyo-Shiryo (Zeitschrift für Handelsgeschichte), herausgegeben in Osaka seit 1892.
15. Chisozohiron (Abhandlungen über Grundsteuerreform), von Tani und Taguchi. Tokio 1899. Ergänzungen dazu. Daselbst 1899.
16. Dai-Nihon-Noshi (Japanische Agrargeschichte), herausgegeben vom Landwirtschafts- und Handelsministerium. Tokio 1892.
17. Kogyo-Iken (Volkswirtschaftliche Abhandlungen), herausgegeben vom Landwirtschafts- und Handelsministerium. 30 Bde.
18. Denseihen (Zur Geschichte der Agrarverfassung), verfasst von Yokoyama und herausgegeben von „Genroin“ (Rat der Alten). 11 Bde. Tokio 1883. Sehr wichtige Quellensammlung.
19. Dainihon-Sozeishi (Zur Besteuerungsgeschichte Japans), verfasst von Nonaka u. a., herausgegeben vom Finanzministerium. 30 Bde. Tokio 1882—1885. Aktensammlung.
20. Dai-Nihon-Shi (Japanische Geschichte), herausgegeben von den Fürsten von Mito, verfasst von mehreren Gelehrten des Mito-Han 243 Bde. 1692—1851. Seitdem sind einzelne „Shi“ erschienen darunter „Shizokushi“, Verzeichnisse der Uji. 12 Bde. Tokio, ohne Jahreszahl.
21. Nisen-gohyakunen-shi (2500 Jahre japanischer Geschichte), von Takekoshi. Tokio 1896.
22. Teikoku-shiryaku (Geschichte des japanischen Reiches), von Ariga. 2 Bde. 3. Aufl. Tokio 1897.
23. Jikata-Ochibo-Shu (Sammlung zerstreuter Reichsähre aus dem Lande). Das in meinem Besitze befindliche Manuskript gibt keinen Autorsnamen und Jahreszahl an. 5 Bde. Verfasst wahrscheinlich um etwa 1799.
24. Jikata-Hanrei-roku (Verzeichnisse des Gewohnheitsrechtes aus dem Lande), Manuskript ohne Autorsname und Jahreszahl. Vermutlich von einem Oishi-Juro verfasst, der etwa im Jahre 1794 starb.
25. Shoyenko (Beiträge zur Geschichte des Shoyenwesens), von Kurita.
26. Kogei-Shiryo (Beiträge zur Gewerbegeschichte Japans), von Kurokawa. 2 Bde.
27. Nihon-Kodaiho-Shakugi (Sammlung der alten Gesetze mit Erörterungen), von Ariga. Tokio 1893.
28. Keizairoku (Volkswirtschaftliche Abhandlungen), von Dazai-Shundai. Yedo 1729.
29. Hotokuki, Biographie von Ninomiya, dem bekannten Begründer der landwirtschaftlichen Genossenschaft in Japan, von seinem Schüler Tomita. Yedo 1856.
30. Daigaku-Ikumon (Wirtschaftliche Lehre des Daigaku), von Kumazawa-Banzan. Neue Ausgabe. Tokio 1897.

31. Seidan (Politische Gespräche), von Ogiu-Sorai. Neue Ausgabe Tokio 1897.
32. Sobo-kigen (Politische und wirtschaftliche Aufsätze), von Nakai-Sekizen. Neue Ausgabe. Tokio 1898.
33. Dainihon-Shogio-Shi (Handelsgeschichte Japans), von Suganuma aus dem Nachlasse herausgegeben. Tokio 1895.
34. Nosei-honron (Grundsätze der Agrarpolitik) von Sato. Yedo 1829.
35. Meiji-hoseishi (Japanische Rechtsgeschichte, besonders der Meijiperiode), von Keigo-Kiyoura. Tokio 1899.
36. Higaki-Taru-Kwaisen-ko (Beiträge zur Geschichte der Schiffahrtsgilden in Yedo und Osaka), von Tokuzo Fukuda. Ein Teil davon ins Englische übersetzt unter dem Titel „Japanese Shipping and the Bounty System". Zeitschrift „Sun" Nr. 4, 5 u. 6. Tokio 1896.

Litteratur in europäischer Sprache.

1. Rudorff, Tokugawa-Gesetzsammlung. Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens. Supplementheft zu Bd. V. Tokio 1889.
2. Weipert, Das Familien- und Erbrecht Japans. Mitteilungen u. s. w. Bd. V. S. 83 ff. Tokio 1890. Eine dankenswerte Arbeit.
3. Kohler, Studien aus dem japanischen Rechte. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 11. Heft 3. Berlin 1893.
4. Yohida, Geschichtliche Entwickelung der Staatsverfassung und des Lehenswesens von Japan. Inaugural-Dissertation. Haag 1890. Vgl. Rathgen (s. u.) S. 27.
5. Okubo, Die Entwickelungsgeschichte der Territorialverfassung und der Selbstverwaltung Japans in politischer und insbesondere wirtschaftlicher Beziehung. Inaugural-Dissertation. Halle a/Saale 1894.
6. Kishi, Das Erbrecht Japans, insbesondere Kritik des Intestaterbrechtes der Kodifikation vom Jahre 1890. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1891.
7. Ota-Nitobe, Ueber den japanischen Grundbesitz, dessen Verteilung und landwirtschaftliche Verwertung. Berlin 1890. Vgl. Rathgen (s. u.) S. 276.
8. Araki, Japanisches Eheschliessungsrecht, eine historisch-kritische Studie. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1893.
9. History of the Empire of Japan, compiled and translated for the Imperial Japanese Commission of the worlds Columbian Exposition. Chicago 1893. Nicht besonders wissenschaftlich, aber als unverkleidete Wiedergabe bisheriger japanischer Geschichtsschreiberei nicht ohne Interesse.
10. Chamberlain, Kojiki, or Records of Ancient Matters. Transactions of the Asiatic Society of Japan. Supplement to vol. 10. Die „Introduction" ist von grossem Wert.

11. Florenz, Nihongi oder japanische Annalen übersetzt und erklärt. Buch 22—24. Mitteilungen u. s. w. Supplement zu Bd. V. Buch 25 bis 30. Supplement zu Bd. VI. Tokio 1892—1893.
12. Satow, Revival of pure Shintoism. Transactions etc. Appendix to vol. 12 Nr. 1.
13. Simons and Wigmore, Land Tenure and local Institutions in ancient Japan. Transactions, vol. 19. S. 37 ff. Tokio 1891. Trotz mannigfacher Mängel sehr lesenswert.
14. Tarring, Land provision of the Taihoryo. Transactions, vol. 3. S. 754 ff.
15. Gubbins, The Feudalsystem under the Tokugawa Shogun. Transactions, vol. 12, part 2.
16. Wigmore, Materials for the study of the private Laws in old Japan. Transactions, Supplement to vol. 20, part 1, 2, 3 (I. Section) und 4. Tokio 1894. Uebersetzung wichtiger bisher wenig verwerteten Urkunden.
17. Kempermann, Die Gesetze des Iyeyasu. Mitteilungen Bd. I. S. 5.
18. Rudorff, Bemerkungen über die Rechtspflege unter dem Tokugawa. Mitteilungen Bd. 4. S. 378 ff.
19. Derselbe, Kwamporitsu oder Gesetze aus der Kwampoperiode (1741). Tokio 1888.
20. Florenz, Die staatliche und gesellschaftliche Organisation im alten Japan. Mitteilungen Bd. V. S. 164 ff. Tokio 1892.
21. Ashton, Early Japanese History. Transactions, vol. 16.
22. Liebscher, Japanische landwirtschaftliche und allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse. Jena 1882.
23. Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt. Leipzig 1891. Das einzige Buch über die japanischen wirtschaftlichen Zustände in der Gegenwart unter Berücksichtigung der historischen Entwickelung, welches von dauerndem wissenschaftlichem Wert ist.
24. Plath, Die Landwirtschaft der Chinesen und Japaner im Vergleich zu der europäischen. München 1873.
25. Dickson, Japan. 1869.
26. Appert, Ancien Japon. Tokio 1888.
27. Ota-Nitobe, Artikel „Bauernbefreiung in Japan". Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II. S. 424—431. 2. Aufl. Jena 1899.
28. Griffis, Mikados Empire. 5. Aufl. New York 1886.
29. Rein, Japan nach Reisen und Studien. Leipzig 1881—1886.
30. Le Gendre, Progressive Japan. Yokohama 1878.

I. Die Urzeit.

Von den ältesten Zeiten bis 644.

1. Die Ansiedelung.

Wie die Urgeschichte eines jeden Volkes, so ist die erste Geschichte der Japaner in grosses Dunkel gehüllt; Mythe und Wahrheit sind schwer von einander zu trennen; wir besitzen keine historischen Nachrichten über diese erste Periode; die ältesten japanischen Geschichtsbücher wurden erst im 7. Jahrhundert verfasst. Demnach ist unsere Kenntnis von dieser Periode sowohl äusserst dürftig, als auch zweifelhaft.

Soweit die wissenschaftliche Forschung bis heute gelangt ist, waren die Ureinwohner Japans ein Zwergvolk, „Kororopokuguru" in der Ainu-Sprache genannt. Dieses kleine Völkchen wurde von den stärkeren Ainus oder Ainos verdrängt und starb aus. Letztere, in der älteren Geschichte „Ebisu" oder „Emishi" genannt, wohnen heute noch auf der nördlichen Insel Hokkaido, wenn auch in sehr beschränkter Zahl[1]). Diese Ainus, welche längere Zeit Japan beherrschten, wurden dann durch den Yamatostamm, die heutigen Japaner, verdrängt und in den nördlichen Teil des Inselreiches getrieben.

Die Frage, woher diese Yamatos oder Tenson (Enkel des Himmels) kamen, ist bis heute noch nicht wissenschaftlich

---

[1]) Ihre Zahl betrug im Jahre 1897 16 972. Vgl. Résumé statistique de l'Empire du Japon. 17. Jahrgang. Tokio 1898.

gelöst worden. Es ist nur bekannt, dass sie sich zuerst in der Gegend des heutigen Idzumo ansiedelten, worauf eine andere bedeutende Wandergruppe sich auf der Insel Kiushiu („Tsukushi") niederliess. Die eigentliche japanische Geschichte beginnt indess erst später mit dem grossartigen Wanderzuge dieser Tenson zur See, vom Westen nach Nordosten, unter der Führung des Kamu-Yamato-Jware-Biko-no-Mikoto, des späteren ersten Kaisers Japans. Nach längeren Kämpfen machte sich dieser Stamm in der Gegend der heutigen Provinz Yamato in Mitteljapan sesshaft und unterwarf die Ainus und die anderen früheren Ansiedlergruppen gleicher Abstammung.

In jener Zeit scheint es in Japan drei verschiedene Stämme gegeben zu haben[1]), nämlich:

1. den Yamatostamm, der in die drei Unterstämme der Tenson (Enkel des Himmels), Tenjin (himmlische Götter) und Chigi (irdische Götter) zerfiel;
2. den Takerustamm;
3. den Stamm der Höllenbewohner.

Der Yamatostamm, welcher heute das eigentliche japanische Volk ausmacht, besass eine einheitliche Sprache, eine einheitliche Lebensweise und besonders eine gemeinsame Ahnengöttin. Unter den Stammesleuten herrschte streng patriarchalische Regierung und komplizierter Ahnenkultus. Die Einteilung der Yamatos in drei Unterstämme erklärt sich aus der Verschiedenheit ihrer Abstammung von der Ahnengöttin. Die Vornehmen dieser drei Stämme wurden in der folgenden Periode in zwei Gruppen zusammengefasst. Es wurden nämlich die Vornehmen der Tenson, „Kobetsu"[2]) (kaiserliches Blut), und die Vornehmen der Tenjin und Chigi, „Shimbetsu"[2]) (göttliches Blut) genannt, und somit entstanden zwei verschiedene Arten von Adligen. Die Tenson oder Kobetsu sind direkte Nachkommen der gemeinsamen Stamm-Mutter, Amaterasu-Omi-Kami. Sie bildeten einen Unterstamm für sich, dessen Oberhaupt der Nachkomme vom ersten Kaiser Jimmu und das

---

[1]) Vgl. Ariga, Geschichte des japanischen Reiches. Bd. 1.

[2]) Diese Bezeichnungen stammen aus dem Buche „Seishi-Roku" (Verzeichnis der Ujinamen), welches im Jahre 814 vom Prinzen Mata verfasst wurde.

Haupt des Haupthauses war, und Amatsu-Hitsu-gi (himmlische Sonnenerde), Kaiser, hiess. Dieser Unterstamm zerfiel in mehrere O-Uji, deren Häuptlinge „Omi“, (in der folgenden Periode „Mabito“), wörtlich der Grosse, hiessen. Die Tenjin und die Chigi unterschieden sich von den Tenson dadurch, dass sie ausser der gemeinsamen Ahnengöttin noch besondere eigene Ahnengötter hatten, mit anderen Worten, sie waren die Nachkommen von Nebenhäusern. Tenjin hiessen diejenigen, welche gleichzeitig mit den Tenson nach Japan einwanderten und im Feldzug des Kaisers Jimmu mitkämpften. Chigi hiessen diejenigen Yamatos, die vorher schon nach Japan eingewandert waren, und sich den neu einwandernden Tenson unterwarfen; die meisten dieser Chigi bewohnten, wie oben erwähnt, die Gegend des heutigen Idzumo. Diese Tenjin und Chigi, später unter dem Namen von „Shimbetsu“ vereinigt, zerfielen gleich den Tenson oder Kobetsu, in mehrere O-Uji, deren Häuptlinge „Muraji“ (in der folgenden Periode „Asomi“), wörtlich das Haupt der Schar, hiessen.

Der anthropologische Unterschied zwischen den beiden Stämmen der Takeru und der Höllenbewohner ist bis jetzt noch nicht festgestellt worden. In der Lebensweise scheint jedoch ein ziemlich grosser Unterschied zwischen beiden Stämmen geherrscht zu haben, was sich auch in dem Widerstand zeigte, den diese beiden Stämme den erobernden Yamatos entgegensetzten. Der Takerustamm wohnte hauptsächlich im Westen Japans, und die Höllenbewohner im Nordosten. Unter der Regierung des Kaisers Keiko (71—130) drohte den Yamatos grosse Gefahr von seite des Takerustammes. Wahrscheinlich im Einverständnis mit den Koreanern suchten die vom Takerustamm das Land für sich zurückzuerobern und die Herrschaft über dasselbe an sich zu reissen. So hatten die Yamatos schwierige Kämpfe mit ihnen zu bestehen.

Höchst wahrscheinlich sind diese Takeru mit den „Kumaso“, die in der späteren japanischen Kriegsgeschichte eine ganz bedeutende Rolle spielten, identisch. Die Höllenbewohner dagegen waren zweifellos der am wenigsten entwickelte Volksstamm Japans. Sie standen nicht viel über dem Niveau eines Naturvolkes. Die Frage, ob diese mit den Kororopokuguru

zu identifizieren seien, oder ob sie die degenerierten Ainus gewesen seien, steht heut noch im Dunkel. Sicher ist es, dass der grösste Teil derselben von den Yamatos vernichtet worden ist.

Diese beiden Stämme der Takeru und der Höllenbewohner stellten die Feinde dar, gegen welche die Yamatos die Herrschaft über das Land zu gewinnen und zu behaupten hatten. Von den bereits vorher eingewanderten Bewohnern gleicher Abstammung wurde das Oberhaupt der nachfolgenden Yamatos mit Freuden aufgenommen. Nachdem die ersten langwierigen und schweren Kämpfe mit den feindlichen Stämmen überstanden waren, liess sich Kamu-Yamato-Iware-Biko-no-Mikoto in Kashiwabara im heutigen Yamato nieder und wurde Sumeramikoto [1]), Kaiser. Als Jahr dieses Ereignisses wird das Jahr 660 vor Christi Geburt angegeben. Mit dieser Niederlassung der Yamatos waren diese aber noch nicht die unbestrittenen Herren von Japan geworden. Wie aus dem schon Mitgeteilten hervorgeht, hatte der Yamatostamm noch jahrhundertelang mit den fremden Stämmen schwere Kämpfe zu führen. Gegen Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. erwies sich die Bedrohung seitens der Takeru im Südwesten als so gross, dass unter der Führung der Kaiserin Jingo ein grosser Feldzug gegen sie und, nach ihrer Niederwerfung, gegen die Koreaner, welche die eigentliche Quelle der Gefahr gewesen waren, unternommen werden musste. Dieser endigte in der sogenannten Annexion Koreas (200 n. Chr.).

Die Geschichte Japans also beginnt mit der Zeit des Kampfes des Yamatostammes um die Herrschaft über Japan. Das durch diese Kämpfe gegen fremde Stämme und gegen das Ausland gesteigerte Stammesbewusstsein und die daran knüpfende Weckung der gesamten Spannkraft haben mit der Zeit die Yamatos befähigt, ein Herrschervolk zu werden, und bereiteten den Weg zur Entstehung des japanischen Staates vor.

2. Wirtschaftliche Zustände.

Welches waren die wirtschaftlichen Zustände der Japaner unmittelbar nach ihrer Ansiedlung?

---

[1]) Wörtlich, zusammenfassender Herr.

Wie oben schon bemerkt, wissen wir nichts Bestimmtes über diese erste Periode. Es soll hier nur so viel erzählt werden, als die bisherige Geschichtsforschung als ganz zuverlässig erwiesen hat.

Höchst wahrscheinlich war die hauptsächliche wirtschaftliche Thätigkeit der Japaner[1]) in der mythischen Zeit, sowie unmittelbar nachdem sie das Land, das sie heute inne haben, in Besitz genommen, der Fischfang. Ein Stadium des Nomadenlebens wie andere Völker haben die Japaner nie durchgemacht. Sie lebten von Anfang vom Fischfang. Die Sagen über die mythische Zeit Japans sind voll von Hinweisungen auf Meer und Fisch. Sie scheinen von Fischfang und Jagd sofort zum Ackerbau übergegangen zu sein. Was die Japaner unmittelbar nach ihrer Niederlassung angeht, so haben wir uns darunter ein Volk vorzustellen, das in der Geschicklichkeit, wie sie bei barbarischen Völkern sich findet, eine hohe Stufe erreicht hatte. Der Kaiser wohnte in einem Tempelpalast, der höher als die Wohnstätte anderer Leute gebaut war; daher die Bezeichnung für den Kaiser, „Omikado“ (grosses erhabenes Thor), die den Europäern heute bekannt ist. Einen Unterschied zwischen Tempel und Palast gab es anfangs nicht[2]). Dieser Palasttempel[3]) war vor allem der Sitz des Ahnenkultus. Der Kaiser vermittelte den Willen der Hauptahnengöttin; in diesem Hohenpriestertum wurzelte seine Macht. Die Wohnstätten der übrigen Bewohner waren halb unterirdisch, d. h. die Wohnräume befanden sich unter der Erdoberfläche; darüber nur das Dach und der Eingang; es war dies die einzige Weise, wie man damals sich vor Kälte und Hitze zu schützen wusste. Die tägliche Beschäftigung war der Kampf und, was

---

[1]) Unter Japaner verstehen wir fortan lediglich die Yamatos. Die anderen Stämme sollen nur da mitberücksichtigt werden, wo dies für die Entwickelung und zumal, um Vergleiche zu ziehen, angezeigt erscheint, und auch wo es thunlich ist.

[2]) Die Trennung vom Tempel und Palast geschah erst im Jahre 88 n. Chr. Der altjapanische Ausdruck „Miya“ bedeutet sowohl Tempel als auch Palast.

[3]) Eine Vorstellung dieses Palasttempels kann man sich heut noch aus dem Shintotempel machen. Vgl. History of the Empire of Japan. S. 28.

an Pausen zwischen den Kämpfen übrig bleibt, war mit Fischfang, Jagd und etwas Ackerbau ausgefüllt. Die Hauptbodenfurcht scheint auch damals schon Reis[1]) gewesen zu sein; er war das Hauptnahrungsmittel neben Fisch und etwas Fleisch; auf die Frage, wie weit durch den später eingeführten Buddhismus die animalische Kost verdrängt worden ist, kann hier nicht eingegangen werden[2]). Von dem Seidenwurm ist im Kojiki einmal die Rede; aber ob die Seidenwürmerzucht schon weit verbreitet war, ist sehr zweifelhaft. Gleich hier sei erwähnt, dass in jener Zeit Juwelen, „Magatama" genannt, eine bedeutende Rolle spielten, während die Abwesenheit derselben im späteren und heutigen japanischen Leben den Europäern so auffallend ist. Viehzucht hatte damals ebenso wenig Bedeutung wie heute[3]). Von Mineralien scheint Eisen ziemlich viel vorgekommen zu sein. Das sog. Bronzezeitalter scheinen die Japaner nicht durchgemacht zu haben. Gold und Silber, wie andere edle Metalle, hat man im Lande nicht gefunden, wie ausdrücklich mitgeteilt wird[4]). Als Kochgeräte wurden Töpfe aus Thon gebraucht. Eines grossen Pflanzenreichtums hat Japan sich damals schon zu erfreuen gehabt[5]). Schon in der Urzeit wurden nasse[6]) und trockene Felder zum Anbau

---

[1]) „Rice is the only cereal of which there is such mention as to place it beyond doubt that its cultivation dates back to time immemorial." Chamberlain, Records of ancient matters, Introduction XXIX.

[2]) Vgl. Otha-Nitobe, japanischer Grundbesitz u. s. w. S. 26.

[3]) „The horse (which was ridden, but not driven), barndoorfowl, cormorant used for fishing are the only domesticated creatures mentioned in the early traditions with the doubtful exception of the silk-worm. In the later portions of the ‚Records' and ‚Chronicles' dogs and cattle are alluded to; but sheep, swine and even cats were apparently not yet introduced. Indeed sheep were scarcely to be seen in Japan until a few years ago, goats are still almost unknown, and swine and all poultry, except barndoorfowl, are extremely uncommon." Chamberlain, Records of ancient matters, Introduction XXXII.

[4]) Yokoi, Handelsgeschichte Japans S. 5 ff. Dazu Kojiki. Bd. 1.

[5]) Vgl. Verzeichnis der Tiere und Pflanzen Altjapans bei Chamberlain a. a. O. XXXII.

[6]) Eine Vorstellung vom nassen Felde in Japan ist für das Verständnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse unentbehrlich. Unter nassen Feldern versteht man in Japan diejenigen Felder, welche während der

des Reises benutzt; die Kultivierung der nassen Felder scheint nicht von Anfang an stattgefunden zu haben, sondern erst langsam eingeführt worden zu sein. Noch aus der folgenden Periode findet sich ein Dekret des Kaisers, welches etwa lautet: Die Leute bauen nur auf trockenen Feldern, daher geringe Erträge; die Beamten sollen für die Förderung des Anbaues auf nassen Feldern sorgen[1]). Wann die Bebauung der nassen Felder eingeführt worden, wissen wir aber nicht. Anfangs waren diese keine künstlich angelegten, sondern nur von Natur aus nasse Plätze gewesen[2]).

Ein Vergleich der damaligen, sowie der späteren Wirtschaftssysteme mit den europäischen ist kaum thunlich. Es ist kein Zweifel, dass auch in Japan der Anbau von extensivster zu immer intensiverer Bewirtschaftung fortgeschritten ist. Allein seit der Reisbau auf nassem Feld eine bedeutende Rolle zu spielen anfing und in späterer Zeit vorwiegend wurde, fehlen in Japan die verschiedenen in Europa unterschiedenen landwirtschaftlichen Betriebssysteme. Für das heutige Feldsystem, meint Rathgen[3]), dass es sich mit der Einfelderwirtschaft am annäherndsten vergleichen lasse. Was das trockene Feld betrifft, so ist es ausser Zweifel, dass es in dieser Periode ein System gab, welches auf gleicher Stufe wie die wilde Feldgraswirtschaft

---

Zeit, wo Reis gebaut wird, dauernd so bewässert sind, dass das Wasser mehrere Zoll auf ihnen stehen bleibt; die Tiefe des Wassers wird entsprechend den verschiedenen Stadien der Reife reguliert; bei dem Einernten wird das Feld fast ausgetrocknet. Die Leitung des Wassers geschieht entweder durch Herleitung der Flüsse, da wo solche vorhanden sind (Yugakari), oder da wo Flüsse nicht vorhanden oder diese durch die hohe Lage, was bei der gebirgigen Gestaltung des Landes häufig der Fall ist, die künstliche Herleitung nicht zulassen, durch künstliche Teiche mittels Rinnen, welche Teiche und Felder verbinden (Ikegakari). Auf diesen Feldern werden nach der Austrocknung andere Bodenfrüchte als Reis (Weizen, Gerste, Handelsgewächse) gebaut. Ausserdem gibt es noch eine andere Art nasses Feld, welches von selbst so nass ist, dass künstlicher Zufluss des Wassers nicht erforderlich ist. Auf solchem Feld kann nur Reis gebaut werden, da die Austrocknung nicht thunlich ist. Vgl. M. Fesca, Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft. Berlin 1890.

[1]) Dekret der Kaiserin Gensho vom Jahre 715.

[2]) Beweise dafür bei Sato, Agrarpolitik Bd. I S. 1 ff.

[3]) Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt S. 305.

gestanden hat; besonders beliebt war die Brennwirtschaft. Der japanische Ausdruck für Feld deutet darauf hin, der aus zwei Wörtern „Hi“ (Feuer) und „Ta“ (Feld) zusammengesetzt ist. Die Brandwirtschaft hiess „Yakihata“ (Yaki, Brennen; hata, Feld). Auf den trockenen Feldern wurden Awa[1]), Hiye[2]), Mugi[3]), und Bohnen gebaut. Nur leicht zugängliche und sehr fruchtbare Grundstücke wurden in Anbau genommen. Für Bewässerung wurde nichts gethan; nur da, wo sich von Natur nasse Felder fanden, hat man sich dies zu nutze gemacht. Erst später gewöhnte man sich daran, Wasser auf trockene Grundstücke zu leiten und so nasse Felder künstlich herzustellen[4]).

Was die gewerbliche Thätigkeit angeht, so herrschte das, was man als Hauswerk bezeichnen kann. Erst später, infolge der Berührung mit China und Korea, hat die gewerbliche Thätigkeit gewisse Fortschritte gemacht; aber auch dann noch behielt sie die Form des Hauswerks bei.

Es wäre überflüssig, daran zu erinnern, dass in dieser Periode von Geldwirtschaft noch gar nicht die Rede sein konnte. Die erste Erwähnung von Geld findet sich unter der Regierung des Kaisers Kenso (486). Es handelt sich hier indessen hauptsächlich um importierte Münze von China, die als Wertaufbewahrungsmittel diente. Ein allgemeines Tauschmittel gab es noch nicht. Später, als der Tauschverkehr auftauchte, fungierte das Getreide, vor allem Reis, als Geld, was bis in die folgende, ja sogar in die Kamakurazeit fortdauerte. Von einer allgemein herrschenden Geldwirtschaft in Japan kann erst seit der „Restauration“ von 1867 die Rede sein.

Berichte über Märkte sind in der Geschichte von der Zeit des Kaisers Ojin (reg. 201—310) an ziemlich zahlreich. Diese waren zunächst Orte, wo Bauern aus dem Lande gelegentlich der religiösen Festlichkeiten sich versammelten und Gesangs-

---

[1]) Panicum italicum.

[2]) Panicum frumentacacum.

[3]) Gerste oder Weizen.

[4]) Die erste Erwähnung künstlicher Bewässerung findet sich unter dem Kaiser Nintoku im Jahre 326, indem der Kaiser damit den Bauern eine grosse Wohlthat erweisen wollte.

unterhaltungen, „Utagaki“ genannt, abhielten. Nach Takekoshi[1]) waren dies Orte, wo man zur Mädchenwahl zu bestimmter Zeit zusammentraf. Obwohl die bisherige Untersuchung darüber nichts besagt, ist es höchst wahrscheinlich, dass diese sogenannte Mädchenwahl ein Handelsgeschäft war; man kaufte das Mädchen, welches man wünschte, gegen Geschenke oder gegen einen geforderten Preis. War man zur Bezahlung des Preises zu arm, so wurde das Mädchen geraubt. Allmählich entwickelten sich diese zum Mädchenkauf bestimmten Orte zu Tauschmärkten, auf welche man etwaige Ueberschüsse der geschlossenen Wirtschaft brachte. Nach Yokoi[2]) sollen in Yamato, Mino, Bingo, Suruga u. s. w. angesehene Märkte solcher Art bestanden haben.

Somit haben wir vor uns ein Volk, das im allmählichen Uebergang vom Fischer- zum Ackerbaustadium begriffen ist, in dem Masse, in dem die Wanderungen der Sesshaftigkeit Platz machen.

3. Die Ujiverfassung.

Nunmehr kommen wir auf die nähere Betrachtung, wie unter den eben angeführten Kultur- und Wirtschaftszuständen die Wirtschaftseinheit sich gestaltet habe. Vor allem muss stets im Auge gehalten werden, dass die Lebensanschauung der Yamatos in dieser Periode von einem starken Moment bedingt wurde, nämlich dem Ahnenkultus, welcher durch die ganze japanische Geschichte von nahezu 25 Jahrhunderten eine massgebende Rolle spielte, und heute noch trotz der Kulturentwickelung in der Form des Shintoismus die Lebensanschauung der Japaner in gewissem Masse beherrscht und diese von der europäischen so charakteristisch unterscheidet. Ohne den Ahnenkultus kann man überhaupt nicht die japanische Geschichte verstehen, besonders nicht die der frühesten Zeit. Das Hauptmoment der Urzeit ist die Herrschaft, welche das Hauptgeschlecht des Kaisers, die direkten Nachkommen der

---

[1]) 2500 Jahre japanischer Geschichte S. 69.

[2]) Handelsgeschichte S. 3 ff.

Amaterasu-Omi-Kami, über die anderen Geschlechter gleicher Abstammung auf Grund des Ahnenkultus ausübte. Das Ergebnis des Ahnenkultus in gesellschaftlicher Hinsicht ist eine Geschlechterverfassung, die man in Japan als „Ujiverfassung“ [1]) zu bezeichnen pflegt, auf deren Untersuchung wir jetzt eingehen.

Nach japanischen Historikern soll „Uji“, „Uchi“, das Innere, oder „Umisuji“, Geburtslinie, oder „Umiji“, Geburtsstand, bedeuten. Alle diese Worte deuten auf Blutsverwandtschaft hin. Zweifelsohne fand der einwandernde Yamatostamm seinen Weg nach Japan zur See. Auch der Feldzug Jimmus ging vom Westen Japans nach Nordosten durch das japanische Mittelmeer, das heutige Setonaikai. Diese Seefahrer liessen sich in Yamato nieder, worauf, wie oben gesagt, neben Fischfang, schon etwas Ackerbau getrieben wurde. Ueber die Entstehung des Uji geben unsere Quellen nur wenig Auskunft; indess erscheint es vielleicht nicht als eine allzu kühne Annahme, wenn wir uns vorstellen, dass ähnlich wie die Germanen auf ihren Wanderzügen nach Geschlechtern geordnet sich fortbewegten und ein jedes Geschlecht unter der Führung seines Hauptes in die Schlacht zog, so auch die seefahrenden Yamatos bei ihrer Einwanderung alle Blutsverwandten in einer Flottille zusammenfassten und eine grössere Einheit, „O-Uji“ genannt, bildeten. Vielleicht darf man weiter annehmen, dass diejenigen, welche je in einem Schiffe zusammenkamen, nähere Blutsverwandte waren und somit eine kleinere Einheit, „Ko-Uji“ genannt, bildeten. Ursprünglich war die Zahl solcher

---

[1]) Der meines Wissens einzige europäische Schriftsteller, welcher auf die Ujiverfassung aufmerksam gemacht hat, ist Florenz, Die staatliche und gesellschaftliche Organisation im alten Japan. Vgl. Litteraturangabe. Diese Arbeit stützt sich aber ausschliesslich auf die Untersuchung eines japanischen Historikers Ariga. Chamberlain, der im übrigen so ausgezeichnete Kenner japanischer Geschichte, hat sich hierüber nur vag geäussert. Der in der in Berlin herausgegebenen Zeitschrift „Ost-Asien“ in deutscher Uebersetzung erscheinende Vortrag von Prof. Hozumi auf dem Orientalistenkongress zu Rom im vorigen Sommer „Ancestor worship and the Japanese Law“ konnte nicht mehr benützt werden, auch in den Anmerkungen nicht, weil die Uebersetzung noch nicht abgeschlossen vorliegt.

Ujigenossen sehr klein, was durch die Grösse der damaligen Fahrzeuge bedingt war. Erst mit der Zeit nahm die Zahl der Ujigenossen zu. Der Geschlechtsverband, der massgebend gewesen für diejenigen, die sich in einer Flottille, und der nähere Blutsverband, der massgebend gewesen für diejenigen, die sich in einem Fahrzeug zusammenfanden, blieb dann auch massgebend für die gemeinsame Ansiedlung an einem Orte nach der Eroberung. Was immer aber der Ursprung der Ujiverfassung gewesen sein mag, so viel steht fest, dass diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verehrung eines gemeinsamen Ahnen stand und dass sie die einzige gesellschaftliche Organisation war, worauf alle Lebensbethätigungen der Japaner in der ersten Zeit, in der sie uns geschichtlich entgegentreten, aufgebaut waren.

Das ganze Volk zerfiel in mehrere O (gross)-Uji, unter denen das Uji des Kaisers das vornehmste, dann die Uji, welche von den Söhnen des Kaisers stammten, (Kobetsu-Uji), die nächst vornehmsten waren. Hierauf kamen die Uji von Shimbetsu, nämlich die von Tenjin und Chigi stammten. Jedermann gehörte zu dem einen oder anderen dieser Gross-Uji, später auch Blutsfremde. Diese Gross-Uji zerfielen abermals in mehrere Ko (Klein)-Uji. Ein jedes Klein-Uji bestand aus mehreren Ko (Häusern), die nicht identisch mit Familien sind, bestehend bloss aus Mann und Frau und ihrer unmittelbaren Descendenz, sondern sie umfassen alle, die in einem Hause zusammenwohnen, auch Brüder und Vettern und deren Descendenz. Nach Ariga[1]) hätte eine solche Hausgemeinschaft 50—90 Köpfe umfasst. Nach den bisherigen Untersuchungen lässt sich darüber gar nichts sagen, ob gewisse Zahlen bei der Zusammensetzung der Ko in einem Klein-Uji, und der Klein-Uji in einem Gross-Uji als Simpla zu Grunde gelegen haben, und welche als die massgebende Kopfzahl eines Uji galt. Nach allen Richtungen hin bleibt noch vieles für die weitere Forschung übrig. Die von mir oben aufgestellte Vermutung bezüglich der Entstehung des Uji kann vielleicht zur Aufhellung dienlich sein[2]). Die

---

[1]) Geschichte des japanischen Reiches Bd. 1 S. 107.

[2]) Zum vergleichenden Studium dürfte der von Simmons und Wig-

Ko standen unter den Kacho (Hausherren), welche die ausschliessliche Hausvatergewalt über alle Angehörigen der Hausgemeinschaften ausübten. Sogar die älteren männlichen Verwandten standen unter der Gewalt des Kacho, was bezeichnend ist, wenn man daran denkt, wie gross die Rolle, die das Pietätsgefühl und die unbedingte Unterwürfigkeit vor älteren Leuten überhaupt im japanischen Leben gespielt hat und heute noch spielt. Die älteren Hausgenossen waren nur dem Hausherrn in der Hausverwaltung behilflich. An der Spitze eines jeden Gross- und Klein-Uji stand der Uji-no-Kami oder Uji-no-Choja (Ujihäuptling). Der Häuptling des Klein-Uji hatte das Recht des Hausvaters über alle die Kacho innerhalb seines Uji; der des Gross-Uji über alle Kleinujihäupter innerhalb seines Uji. Die Klein-Uji waren die Einheiten für die Erwerbsthätigkeit; in einem Klein-Uji vollzogen sich alle Erwerbsthätigkeiten gemeinsam. Das Ko (Haus) als solches hatte noch kein selbständiges Erwerbsleben. In einem Ko waren die Individuen gar nichts; in einem Klein-Uji waren die einzelnen Ko nichts. Sorge für Lebensunterhalt war Ujiangelegenheit, und nicht des Ko oder gar des einzelnen Individuums. Es erhellt: die Uji waren die einzige Grundlage für das gesellschaftliche Leben. Was man unter Kaiser in dieser Periode zu verstehen hat, ist nicht mehr als das Oberhaupt des bedeutendsten und vornehmsten Uji Japans.

Diese Ujiverfassung bildet die allererste Grundlage für die spätere Entwickelung des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens Japans. In der That, ist die Shi-Zoku-no-Sei (Ujiverfassung) Gegenstand der lebhaftesten Untersuchungen der japanischen Gelehrten seit langer Zeit gewesen, und dies stimmt mit der wirklichen Bedeutung derselben über-

---

more ins Englische übersetzte Bericht, über die heute noch in gewissem Teile Japans bestehende Hausgemeinschaft von Interesse sein. Siehe Land Tenure and Local-Institutions in ancient Japan S. 217. „House Communities in Hida". Nach diesen auch Okubo, Entwickelungsgeschichte der Territorienverfassung S. 23 ff. Der Originalbericht von Fujimori, der an Ort und Stelle beobachtet hat, findet sich in der Tokio Jinrui Gakku Zasshi (Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft zu Tokio) Nr. 29 S. 305 ff. Tokio 1888.

ein. Manche rühmen sogar der Verfassung nach, dass sie die allerwünschenswerteste Gesellschaftsform sei und die Rückkehr zu derselben die goldene Zeit bedeuten würde.

Zunächst von den inneren Zuständen der Uji. In jedem Uji befanden sich ausser dem Ujibito, den freien Ujigenossen, auch eine Anzahl Blutsfremde beider Geschlechter. Sie waren die Leibeigenen und hiessen Tomobe (hörige Scharen) oder Mure (Schar)[1]). Chamberlain begeht einen grossen Irrtum, wenn er sagt, „the absence of slavery is another honourable feature“[2]). Wahrscheinlich war er durch die Abwesenheit des Ausdrucks „Nuhi“ (Sklaven und Sklavin), der erst in der folgenden Periode auftritt und im Taihogesetz gebraucht wird, zu dieser voreiligen Annahme gelangt. Es wäre doch wohl eine allzu kühne Annahme, wollte man glauben, dass das Taihogesetz, obwohl es zweifellos ein merkwürdiges Werk ist, erst die Sklaverei, sowie die Feldgemeinschaft geschaffen habe. Hauptsächlich werden die besiegten Feinde, fremde Stämme im Lande und Ausländer, in erster Linie Koreaner, als Unfreie in das friedliche Leben des Uji aufgenommen. Besonders die Feldzüge des Prinzen Yamatodake unter Kaiser Keiko (71—130) und dann die sog. Annexion Koreas durch die Kaiserin Jingo (201—209) sollen die Sklaven erheblich vermehrt haben. Ausserdem wurden Verbrecher, statt getötet zu werden, zu Sklaven und Sklavinnen gemacht.

Ueber erb- und familienrechtliche Zustände innerhalb des Uji lässt sich nicht viel Bestimmtes sagen[3]). Die Thronfolge des Kaisers, d. h. Succession des Oberhauptes des kaiserlichen Gross-Uji scheint nach keiner festgesetzten Regel vor sich gegangen zu sein. Dem Regimente des Kaisers stand vielfach eine Versammlung der Häuptlinge der Klein-Uji, die in dieser Eigenschaft Aemter trugen, beratend und bei der Durchführung zur Seite. Höchst wahrscheinlich bestimmte diese Versammlung auch den Thronfolger, wobei religiöse Momente eine

[1]) Die Leibeigenen des Ko hiessen „Kakibe“, Hausschar.

[2]) a. a. O. XLI. Florenz hat schon darauf aufmerksam gemacht a. a. O. S. 164.

[3]) Vgl. übrigens Weipert, Familien- und Erbrecht S. 121 ff. Chamberlain a. a. O. Introduction; Kishi, Erbrecht.

grosse Rolle gespielt haben dürften. Es wurde immer auf den Willen der Hauptahnengöttin Bezug genommen. Zuweilen scheint auch der Fall vorgekommen zu sein, dass der Kaiser seinen Nachfolger bei seinen Lebzeiten bestimmte. Spätere Historiker wollen allerdings wissen, dass von Anfang an Erstgeburtfolge bestanden habe[1]). Die Andeutungen, welche die geschichtlichen Quellen enthalten, sind aber eher gegen als für diese Annahme[2]). Was wenigstens die Nachfolge in der Oberleitung der Gross-Uji anbelangt, so ist mit gewisser Sicherheit anzunehmen, dass aus der Mitte der sämtlichen Ujigenossen ein tüchtiger durch Wahl bestimmt wurde, ähnlich wie bei der irischen tanistry.

Was die Eheverhältnisse angeht, so meint Weipert[3]): „Die typische Entwickelung der Ehe ist die von der Weibergemeinschaft zur Ehe des Mutterrechts und von dieser zur Ehe nach Vaterrecht, die zuerst durch Frauenraub, später durch Kauf und schliesslich durch blossen Vertrag begründet wird. Daneben läuft eine andere Entwickelungsreihe von der Polygamie durch das Konkubinensystem hindurch zur Monogamie. . . . Jedoch fehlt es nicht an Spuren der früheren Stadien. Nach dem Bericht des Prof. Naito ergibt sich aus alten Erzählungen und Märchen, insbesondere auch aus dem Manyoshu (10000 Blättersammlung), einer der ältesten Gedichtsammlungen, dass in einer früheren Zeit die Frauen gar nicht mit ihren Männern zusammen wohnten, sondern die Männer nur ihre (gewöhnlich mehrere) Frauen des Nachts besuchten, was Yobai (von Yobawari, laut rufen, vermutlich um Einlass) genannt wurde. Auch die Kinder blieben im Hause der Mutter. Ein Rest dieses ältesten offenbar mutterrechtlichen Zustandes ist es, wenn, wie

---

[1]) So z. B. Prof. Yokoi, der sonst ein ausgezeichneter Forscher japanischer Rechts- und Wirtschaftsgeschichte ist. Immobiliarrecht S. 284 ff.

[2]) Den ersten Kaisern folgten meistens ihre Brüder, so namentlich Jimmu, Suisei, Annei und Itoku. Abdankung war bis Kaiser Buretsu nicht bekannt; eine Thronfolge trat nur wegen Todes des Throninhabers ein.

[3]) a. a. O. S. 94 ff. Vgl. übrigens auch Araki, japanisches Eheschliessungsrecht. Der historische Teil dieser Arbeit ist jedoch ganz oberflächlich.

Chamberlain a. a. O. (gemeint ist hier, Kojiki or Records of ancient matters, Introduction) erzählt, nach dem Kojiki noch bis ins Mittelalter hinein die Ehe häufig zuerst noch heimlich war, bis nach einiger Zeit der Mann, statt die Frau nur nächtlich zu besuchen, sie öffentlich in das Haus seines Vaters brachte.“ Diese Ausführung führt nur einen Teil der Thatsachen vor; die an diese geknüpften Schlussfolgerungen aber müssen erst noch historisch nachgewiesen werden. Besonders macht Weipert sich einer Voreiligkeit schuldig, wenn er meint, dass das für andere Völker gewöhnlich angenommene Schema — Weibergemeinschaft, Mutterrecht und dann Vaterrecht, — auch für Japan passe. Unsere Quellen für diese erste Periode sind so dürftig, dass die Geschichte bis etwa ins 7. Jahrhundert ziemlich grossen Raum für beliebige Konstruktionen lässt. Jedoch kann so viel gesagt werden, dass schon in der mythischen Zeit Nachrichten der Ehe zwischen einem Mann und einem oder mehreren Weibern uns entgegentreten, und von der sogenannten Weibergemeinschaft keine Spur zu finden ist. Hiegegen könnte allerdings eingewendet werden, dass die japanischen Geschichtsschreiber des 8. und späterer Jahrhunderte, welche die ethischen Lehren des Konfucius angenommen hatten, die Urzustände der Japaner möglichst im Einklang mit den Moralprinzipien des Konfucius darzustellen gesucht hätten. Dagegen aber muss in Erinnerung gebracht werden, dass im ersten Teil der altjapanischen Geschichte sehr abstossende Obscönitäten, die gewiss nicht der Confucischen Philosophie gefielen, ganz frei geschildert werden. Demgemäss kann mit Bestimmtheit gesagt werden, dass wenigstens, so weit die Traditionen reichten, die Historiker des 7. Jahrhunderts von einer Zeit, in der die Eheverhältnisse nach Promiscuität geregelt worden sein sollen, nichts wussten[1]). Von der sogenannten Gruppenehe findet man ebenfalls keine Spur. Ferner steht eines fest, dass ein extremer Grad von Endogamie sowohl in der mythischen als auch in der ersten Periode vorherrschte[2]). Geschwisterehe war nichts

[1]) Vgl. auch History of the Empire of Japan S. 30.

[2]) Wir wissen bestimmt, dass die erste rechte Gemahlin des Kaisers nur aus den Blutsverwandten desselben entnommen werden sollte. Vgl. Seidotsu Bd. 1 S. 5 ff.

Seltenes. Erst durch das Eindringen der chinesischen Kultur scheint eine Aenderung in dieser Beziehung vor sich gegangen zu sein. In der historischen Zeit waren Ehen zwischen Halbgeschwistern noch öffentlich anerkannt; auch Ehen zwischen Neffe und Tante u. s. w.[1]) Ferner trifft die Annahme, dass zuerst Mutter- und dann Vaterrecht geherrscht habe, für Japan nicht zu, wenigstens nicht Mutterrecht im Sinne von Herrschaft der Mutter. Die sorgfältige Lektüre von Kojiki und Nihonshoki, den beiden Hauptquellen altjapanischer Geschichte, lässt dagegen folgende Vorstellung viel wahrscheinlicher erscheinen. Das Uji war von Anfang an insofern immer nur patriarchalisch, als es eine der Hausvatergewalt, der Patria potestas, des Uji-no-Kami unterstellte Einheit war. Es gab kein sogenanntes Matriarchat im Sinne von Herrschaft der Mutter. Es gab Fälle, und zwar waren sie in dem ersten Teil der ersten Periode überwiegend, wo man seine Frau nicht mit in das Haus seines Vaters mitbrachte, sondern sie nachts in dem Hause ihres Vaters besuchte. Jedoch ist damit keineswegs ein Matriarchat im oben gedachten Sinne bewiesen[2]). Sondern da herrschte auch nur das Recht des Uji-no-Kami, aber allerdings des Uji-no-Kami der Frau. Dass, wo es sich um Unfreie handelte, nur die Mutter anerkannt wurde, ist die gleiche Erscheinung. Die Sache ist so zu erklären: Die Frauen stellten

---

[1]) Hiernach wäre die Annahme von Okubo, dass in Japan die sogenannte Gentilverfassung geherrscht habe, noch beweisbedürftig, wenn die Schmollersche Auffassung über den Zusammenhang von Gentilverfassung, Mutterrecht und Exogamie richtig wäre. Vgl. Okubo a. a. O. S. 6; Schmoller, Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. XXIII. Aber freilich erscheint die Lehre über die Urgeschichte der Familie, der Schmoller sich anschliesst, nach dem, was Darwin, Starcke, Westermarck, Brentano dagegen vorgebracht haben, um mit Grosse (Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaftsverfassung. Freiburg 1896. S. 42 ff.) zu sprechen, als „gerichtet". Vgl. auch Hildebrand, Recht und Sitte I. Jena 1896. S. 11—13; Rachfahl, Jahrb. f. N.Oe. u. Stat. 3. F. XIX 21.

[2]) Wir wissen ganz bestimmt, dass die Verwandtschaft mit dem Vater und seinen Verwandten, vor allem dem Vaterbruder, schon in der mythischen Zeit anerkannt worden war. Vgl. Chamberlain a. a. O. Introduction, die Aufzählung der Verwandtschaften, die im Kojiki vorkommen.

eine geschätzte Arbeitskraft dar. Wenn man deshalb ein Mädchen als Frau in sein Haus mitbringen wollte, so bedeutete dies das Wegnehmen der Arbeitskraft aus dem Hause des Mädchens. Dementsprechend musste man in diesem Falle das Mädchen kaufen, und, wo man dies nicht vermochte, rauben[1]). Wie gesagt, war Utagaki die Gelegenheit, wo der Mädchenkauf stattgefunden hat. Konnte man das Mädchen aber weder rauben noch kaufen, so besuchte man es des Nachts bei seinen Eltern. Die erzeugten Kinder gehörten gleich denen der Unfreien dann begreiflicherweise dem Herrn der Mutter. Sie waren, sozusagen, die Früchte des Vermögensstandes des Hauses der Mutter, und ihr Vater, da er nicht zu letzterem gehörte, hatte naturgemäss keinen Anspruch auf sie. Dies aber ist nicht Matriarchat im Sinne von Herrschaft der Mutter, sondern das Recht des Herrn der Mutter. So nahm Susa-no-ono-Mikoto die Tochter des irdischen Gottes von Idzumo[2]) und wurde damit Miglied des Hauses des letzteren. Die ersten Boten von Takamagahara, der angeblichen Heimat der Yamatos, welche Idzumo-Mädchen zu Frauen nahmen, gingen in gleicher Weise in die Hausherrschaft der sogenannten Idzumodynastie über.

Diese Erscheinung ist ganz erklärlich. Oben ist die Vermutung ausgesprochen worden, dass vielleicht diejenigen Blutsverwandten ein Uji bildeten, die in einem Fahrzeug untergebracht werden konnten. Diese Uji waren vor allem kriegerische Verbände. Weibliche Insassen der Fahrzeuge dürften daher nur in der Minderzahl mitgenommen worden sein, so dass sich nach der Sesshaftmachung dieser Uji ein grosser Mangel an Frauen zeigte. Die Frauen waren daher

---

[1]) Araki a. a. O. S. 9 ff. bestreitet die Weipertsche Auffassung, dass die Ehe in Japan aus der Kauf- und Raubehe hervorgegangen sei. Hält man die Ausführung von Araki gegenüber der Weipertschen für gelungen, so ist doch nicht gesagt, dass das Vorkommen von Kauf- und Raubehe in Japan überhaupt zu leugnen wäre. Vgl. übrigens zu der hier erörterten Frage, abgesehen von Brentano, Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte I 138, Hildebrand a. a. O. S. 7 ff. und Grosse a. a. O. S. 18, 50—64, 73 ff., 104 ff., 169.

[2]) Vgl. History of the Empire of Japan S. 21.

ein kostbares Gut der Männer, denen sie angehörten, als Arbeitskraft nützlich, und die Hausväter gaben dementsprechend die Haustöchter nicht umsonst her. Die Frauen lebten dementsprechend als Regel nicht in den Häusern ihrer Männer. Selbst der Kaiser Jimmu konnte nicht alle seine Frauen in sein Haus mitbringen, da viele bei ihren Eltern wohnten. Auch seine Unterthanen thaten desgleichen. Aus demselben Grunde erklärt sich auch die Endogamie [1]).

Wir gehen über zur Feststellung des Charakters der Ujiverfassung vom rechtlichen und politischen Standpunkt aus, um so die Grundlage der wirtschaftlichen Funktion des Uji herauszuschälen.

Es ist hier gleich zu betonen, dass der Kaiser unmittelbar nicht das ganze Land und nicht die Gesamtheit des Volkes regierte, sondern nur die Genossen und Leibeigenen seines Gross-Uji. Darüber hinaus besass er nur gewisse Vorrechte als Oberhaupt des Hauptgeschlechtes und Vertreter der Stammmutter-Göttin, Amaterasu-Omi-Kami, als deren direkter Nachkomme er galt. Die Herrscher über die übrigen Uji, d. h. über die Uji abgesehen vom kaiserlichen Uji, waren deren Häuptlinge. Alle Uji-no-Kami, auch der Kaiser innerhalb seines Uji, übten patriarchalische Gewalt über die Ujigenossen aus. Ueber die Genossen anderer Uji übte der Kaiser einen gewissen Einfluss durch deren Häuptlinge, die die Ehre, mit ihm verwandt zu sein, beanspruchten. Dieser Einfluss nahm mit der wachsenden Macht des kaiserlichen Uji zu; anfangs war

---

[1]) Okubo a. a. O. S. 6, sagt: „Freilich haben die Frauen noch immer eine hochgeachtete Stellung. Sie lebten noch nicht mit ihren Gatten zusammen und führten sogar öfters das Regiment im Hause.“ Diese übrigens in Japan auch übliche Auffassung beruht auf einer kritiklosen Uebertragung der mutterrechtlichen Theorien Morgans, Mac Lennans und Anderer auf Japan; sie ist für Japan nicht historisch nachweisbar. Was historisch nachweisbar ist, lässt sich aber weit einfacher erklären. Die eingewanderten Yamatos empfanden grossen Mangel an Frauen, die für ihre Hausherren wiederum sozusagen Vermögensobjekte waren. Es war deshalb schwer, Frauen zu bekommen; gewiss, sie wurden geschätzt, aber nicht etwa als dem Manne gleich, sondern vielmehr als Wertobjekte. Somit ist es eine verkehrte Meinung, dass in Japan die Frauen das Hausregiment geführt hätten.

er ein ganz beschränkter. Der Kaiser konnte die Leute der anderen Uji nur für die Zwecke des Ahnenkultus, unter denen der Tempelbau eine grosse Rolle gespielt haben mag, in Anspruch nehmen, indem er den Häuptern der Uji befahl, so viel Mann zu stellen, als er dafür brauchte. Für den Zweck der gemeinsamen Verteidigung gegen fremde Stämme konnte er desgleichen thun. Im übrigen konnte er über die Leute anderer Uji nicht verfügen. Die erste Erwähnung, dass der Kaiser von allen Leuten des Landes Abgaben beanspruchte, ist, dass er Opfer zu den Ahnengöttern [1]) forderte. Andererseits verfügte der Kaiser als Oberhaupt des Hauptuji über eine grössere Anzahl von Land und Leuten. Verschiedene Umstände trugen zur weiteren Verstärkung des kaiserlichen Uji bei, besonders die Gewohnheit, neue abhängige Uji von Hörigen, „Mimbu“ (Volksschar), auch „Koshiro“ oder „Minashiro“ genannt, zu begründen; sie wurden begründet, um die Namen derjenigen Prinzen oder Prinzessinnen zu tragen, die ohne Nachkommenschaft gestorben waren, damit diese Namen nicht untergingen und ihren Trägern die den Verstorbenen von ihrer Descendenz geschuldeten Opfer zu teil würden. So wurde der Ahnenkultus der Verstärkung der kaiserlichen Macht nutzbar gemacht. Die „Mimbu“ wurden den übrigen Uji entnommen und werden, nachdem sie Träger des Namens jener Prinzen und Prinzessinnen geworden, Hörige des kaiserlichen Uji. Je mehr „Mimbu“ begründet wurden, desto mehr wuchs die Macht des kaiserlichen Uji. Ferner wurden die naturalisierten Ausländer (Koreaner) zu Hörigen des kaiserlichen Uji gemacht. Die Zahl derselben wurde sehr bedeutend durch Einwanderung vieler Fremden. Seit Kaiser Ojin (201—310) waren es diese naturalisirten Hörigen, durch welche die überlegene chinesische und koreanische Zivilisation in Japan eingeführt wurde; sie sind daher für die Kulturgeschichte Japans von grosser Bedeutung. Diese Arten von Hörigen waren meistens Gewerbetreibende; jedoch waren auch Gelehrte darunter. Einige von ihnen wurden besonderer Behandlung teilhaftig. Aus vielen von ihnen wurden besondere Klein-Uji ge-

[1]) Unter Kaiser Suijin im Jahre 86 n. Chr.

bildet und deren Gleichstellung mit anderen Uji gesichert. Noch heute kann man die Nachkommenschaften dieser naturalisierten Uji finden. Die Angliederung dieser beiden Arten von Uji an das kaiserliche Uji war es, was das allmähliche Emporsteigen der Bedeutung des kaiserlichen über die anderen Uji ermöglichte.

Ueber Grund und Boden hatte der Kaiser nicht mehr Recht als andere Ujihäuptlinge. Ein Sondereigentum am Land gab es nicht. Es gab nur erst ideelle Besitzrechte, d. h. Rechte auf Besitz von Quoten des vorhandenen Landes, ohne dass diese Rechte an einzelnen konkreten Grundstücken hafteten. Der Grund und Boden wurde von dem Gross-Uji als Ganzes besessen; selbst die Oberhäupter der Uji erschienen hinsichtlich des Landbesitzes nur als die Vertreter der Gesamtheit ihrer Uji. Naturgemäss war der Grundbesitz des kaiserlichen Uji ein viel grösserer als der der anderen Uji. Der erstere hiess „Miyake", worauf Kuni-no-Miyatsuko sassen. Unter diesen standen Inagi, die nach Ikokuden [1]), über etwa 80 Ko (Häuser), verwaltet haben sollen. Der Kaiser, als Oberhaupt des Gross-Uji, hatte das ausschliessliche Recht über den Grundbesitz seines Gross-Uji; selbst die Söhne des Kaisers, welche die Häupter der Klein-Uji waren, konnten die Miyake, die sie verwalteten, nicht für sich beanspruchen. Es geht dies aus einer Anekdote über Kaiser Nintoku (313—399) hervor, in der erzählt wird, dass einer seiner Söhne einmal einen Miyake in Yamato für sich behalten wollte, worauf der Kaiser geantwortet habe, dass alle Miyake nur dem regierenden Kaiser allein zur Verfügung ständen, und dass selbst die Söhne des kaiserlichen Blutes Miyake für sich nicht beanspruchen dürften.

Was für das kaiserliche Gross-Uji galt, galt auch für die anderen Uji. Die Hausvatergewalt des Uji-no-Kami war eine absolute; besonders hatten sie jus vitae et necis; sie konnten auch ihre Ujigenossen als Sklaven verkaufen. Die patria potestas der Uji-no-Kami kannte keine Grenze und kein Hemmins. Das Oberhaupt des Gross-Uji war ein absoluter Herrscher

---

[1]) Geschichte Japans von einem Chinesen, citiert in „Isho-Nipponden", japanischer Geschichte nach ausländischen (chinesischen) Quellen.

über alle Ujigenossen. Politisch war das Gross-Uji die Einheit; unter diesen Gross-Uji waren die Klein-Uji die Einheiten für Zwecke der wirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit. Recht und Pflicht trugen nur die Ujihäuptlinge. Das Ko, geschweige denn das Individuum war noch keine rechtliche oder wirtschaftliche Persönlichkeit.

Wir haben oben gesehen, dass die kaiserliche Macht nicht auf alle einzelnen Leute und auf allen Grund und Boden sich erstreckte, sondern dass der Kaiser nur mittelbar durch Ujihäuptlinge gewisse Vorrechte ausüben konnte. Diese Vorrechte lassen sich in folgende drei Kategorien gruppieren:

1. Kultus der gemeinsamen Hauptahnengöttin. Die hiermit verknüpfte Funktion war vor allem die des Oberstpriesters.

2. Vertretung der sämtlichen Uji den fremden Stämmen gegenüber; oberster Kriegsherr.

3. Neugründung und Auflösung von Uji; gegebenenfalls Ernennung vom Uji-no-Kami. Entscheidung der Streitigkeiten zwischen einzelnen Uji; also oberstes Ujihaupt, oberster Richter.

Alle diese Vorrechte entsprangen aus einer Quelle, nämlich dass er als der direkte Nachkomme der Hauptahnengöttin galt. Er übte alle seine Vorrechte als Vertreter der Amaterasu-omi-Kami aus, deren Wille einzig und allein durch ihn dem gesamten Volke bekannt gemacht werden konnte. Jedes Uji hatte seinen eigenen Ahnengott, den man innerhalb des betreffenden Uji verehrte; den Hauptahnen aber konnte man immer nur durch Vermittlung des Oberhauptes des Hauptuji verehren. Für diesen Zweck waren alle Uji dem Kaiser absolut unterworfen. Abgaben mussten geleistet werden, um den Opferdienst auszustatten; Leute mussten zur Verfügung gestellt werden für den Tempelbau. Die Funktion des Kaisers als oberster Priester tritt in wirtschaftlicher Hinsicht vor uns als die des obersten Bauherrn. Die erste allgemeine Abgabe in Japan war, wie gesagt, eine Naturalleistung für den Zweck des Opfers zu den Ahnengöttern. Die Finanzhoheit des Kaisers entsprang somit auch aus seinem Charakter als oberster Priester.

Mit dem zweiten Vorrechte des Kaisers ist eine wirtschaftliche Seite verbunden, die zur Verstärkung des Kaisers Macht beitrug. Der Kaiser, als oberster Kriegsherr sämtlicher Uji, beanspruchte für sich das ausschliessliche Recht auf die gefangenen Feinde. Besonders wurde dieses Recht geltend gemacht in dem Falle, in dem der Kaiser selbst oder sein Stellvertreter durch persönliche Leitung den Triumph davontrug, so z. B. bei den Feldzügen des Prinzen Yamato-dake und der Kaiserin Jingo. Die Begründung der bereits erwähnten sogenannten „Mimbu", „Koshiro" oder „Minashiro" ist ein Ergebnis dieses Vorrechtes. Auf die Ujibito (Ujigenossen) als solche hatte der Kaiser kein Anspruchsrecht, nur war er, wie oben erwähnt, berechtigt, die gefangenen Feinde, die als Leibeigene den Uji gehörten, in gewissen Fällen, namentlich um das Aussterben der Namen der Prinzen zu vermeiden, zu beanspruchen.

Das dritte Vorrecht, nämlich das Recht zur Neugründung und Auflösung von Uji und zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Uji, wurde erst befestigt, als die kaiserliche Macht zunahm. Der Kaiser übte das oberste Richteramt nur über die Uji, aber nicht über die einzelnen Ujileute. Der Kaiser begründete neue Uji, indem er seinen verdienstvollen Kriegern unkultivirtes Land anwies und ihnen eine gewisse Anzahl von Leibeigenen aus seinem eigenen Besitz überliess. Auf diesem Wege wurde die Kolonisation und Urbarmachung ermöglicht. Die naturalisierten Koreaner wurden auch in dieser Weise im Lande angesiedelt, indem sie zu Ujihäuptlingen gemacht und mit einer Anzahl von Land und Leuten ausgestattet wurden. Als Vertreter der Hauptahnengöttin konnte der Kaiser die bestehenden Uji vernichten, wenn die Häuptlinge durch Unterlassung der Opfer u. s. w. sich der Lästerung der Hauptahnengöttin schuldig gemacht hatten [1]). Gegebenenfalls wurden die Uji degradiert, d. h. ein Gross-Uji zum Klein-Uji gemacht [2]), in welchem Falle Land und Leute des betreffenden Gross-Uji zu Gunsten des Kaisers verringert

[1]) Ein Beispiel unter dem Regime des Kaisers Yuryaku im Jahre 463.
[2]) Ein Beispiel unter dem Kaiser Inkyo im Jahre 413.

wurden. Auch hatten die Uji für minder strafbare Handlungen ihrer Häuptlinge durch Zuweisung von Leibeigenen und von Grundbesitz an den Kaiser aufzukommen.

Hieraus geht deutlich hervor, dass die Ujigenossen gemeinsam hafteten. Dem Kaiser gegenüber haftet das Gross-Uji mit sämtlichen Genossen. Die Schuld des Häuptlinges oder eines der Genossen musste das ganze Uji tragen. Ein Individuum als solches gab es in rechtlicher Hinsicht, sowohl zivil als auch kriminell, nicht. Der Hauptahnengöttin gegenüber hafteten die sämtlichen Uji gemeinsam. So erklärt sich, dass der Kaiser als der Vertreter der Amaterasu-omi-Kami dem ganzen Volke gegenüber, und als der Vertreter des gesamten Volkes ihr gegenüber, betrachtet wurde. Naturkalamitäten, Verlust im Kriege, Missernte, Sonnenfinsternis u. s. w. wurden als die Strafe der Hauptahnengöttin für die Misshandlung des Kaisers betrachtet, wofür das ganze Volk büssen musste. Den anderen Gross-Uji gegenüber haftete das Gross-Uji auch für Thaten und Missethaten eines jeden der Genossen. Die Schande, die einer der Genossen erlitt, galt als Schande des ganzen Uji. Die später in der japanischen Sittengeschichte eine so grosse Rolle spielende „Katakiuchi“ (Blutrache), die trotz des Eindringens fremder ethischer Auffassungen (Buddhismus und Confucianismus), welche ihr ausgesprochen entgegen sind, bis in die neueste Zeit fortgedauert hat, verdankt wohl ihre Entstehung dieser Auffassung, die im Ehrenrechte des Samurai hoch stand.

Somit haben wir uns überzeugt, dass das Uji und nicht das Individuum die Einheit in rechtlicher Hinsicht bildete. Noch ausgesprochener erscheint uns dieser Einheitscharakter des Uji, wenn wir uns die damalige politische Organisation veranschaulichen.

Die Historiker einer späteren Zeit pflegen die politische Organisation dieser Periode als „Kabanesystem“ zu bezeichnen. „Kabane“ ist das politische Uji, d. h. ein Uji hiess Kabane, wenn es ein Amt trug. „Kabane“ soll von „Kabu“ (Stamm) herrühren; der Uji-no-Kami wurde als „Kabu“ betrachtet.

Das Charakteristikum dieses Kabanesystems ist, dass die einzelnen Staatsfunktionen nicht von beliebigen Individuen aus-

geübt wurden, sondern von ganz bestimmten einzelnen Uji, welche ein Recht auf bestimmte Aemter hatten. An diese bestimmten Uji waren alle Aemter erblich übertragen je nach ihrem Range, d. h. vornehmere Uji trugen höhere Aemter, weniger vornehme Uji minder wichtige Aemter. Das Haupt des Uji als solches fungiert zugleich als Beamter, als „Kabu", d. h. Repräsentant des Uji.

Somit gewinnen wir die Vorstellung des Geschlechterstaates. Einen Staat bestehend aus Individuen und selbst als Individuum gedacht gab es nicht. Unsere Betrachtungen haben vielmehr gezeigt, dass das Uji, und nicht das Individuum Einheit in rechtlicher und politischer Hinsicht war.

Nunmehr gilt es die Wirtschaftseinheit in dieser Ujiverfassung zu untersuchen.

Es ist oben gezeigt worden, dass die Japaner in dieser Periode im Uebergangsstadium vom Fischer- zum überwiegenden Ackerbauvolk begriffen waren, und dass daneben allerdings gewerbliche Thätigkeit in der Form vom Hauswerk aufzutauchen anfing. Wir sehen in dem kaiserlichen Gross-Uji ein Bild der Ujiverfassung in dieser Hinsicht. Alle Ko, die ein Klein-Uji bildeten, hatten einen und denselben Beruf. Eine freie Berufswahl des Ko innerhalb des Uji war unmöglich, ebenso wenig eine freie Berufswahl des Individuums innerhalb des Ko. In einem Klein-Uji gab es nur einen Beruf, der erblich und fortdauernd betrieben wurde. Berufliche Gliederungen existierten nur unter den Uji. Naturgemäss war der Haupterwerbszweig der Uji die Urproduktion (Fischerei, Jagd und Landwirtschaft); indes finden wir schon innerhalb des Gross-Uji des Kaisers etwas Gewerbebetrieb, wobei ein jedes Gewerbe immer von einem Klein-Uji erblich betrieben wurde, z. B. ein Klein-Uji polierte nur Spiegel[1]), ein zweites schmiedete nur Schwerter, ein drittes schliff nur Edelsteine u. s. w. Nach solchen gewerblichen Thätigkeiten erhielten die Uji ihren Ujinamen, so z. B. „Yugebe", „Yatsukuribe", „Hashibe" u. s. w.[2]). Diese gewerb-

[1]) Es gab nur Spiegel aus Metall. Wann das Glas in das japanische Leben eintrat, kann nicht bestimmt gesagt werden.

[2]) Yakoi, Gewerbegeschichte Japans S. 1 ff.

lichen Klein-Uji wurden später selbständig, fuhren aber fort, sich ausschliesslich ihrem erblichen Gewerbe zu widmen; in manchen japanischen Geschichtsbüchern wird dies als erbliche gewerbliche Thätigkeit des ganzen Volkes bezeichnet, während die Erblichkeit der gewerblichen Thätigkeit in der That nur für das kaiserliche Gross-Uji zutrifft.

Ausserhalb des kaiserlichen Gross-Uji trieben alle Klein-Uji fast ausschliesslich nur Fischfang und Ackerbau. Obwohl bestimmte Nachrichten darüber fehlen, ist die Annahme sehr wahrscheinlich, dass alle nassen und trockenen Felder gemeinschaftlich von den Ujigenossen bestellt und deren Früchte von der Gemeinschaft unter die einzelnen Genossen verteilt wurden. Das durch die Taikwareform in der folgenden Periode kodifizierte Feldgemeinschaftssystem dürfte nicht die einfache Nachahmung des chinesischen Systems, sondern die Anpassung des letzteren an bereits Bestehendes gewesen sein [1]). Es wird aus der folgenden Periode einmal berichtet, dass in den beiden Provinzen von Satsuma und Osumi von altersher Felder nicht gemeinschaftlich bebaut würden, sondern jeder ein Feldstück ausschliesslich für sich beanspruche, was als ganz merkwürdige Ausnahme von der allgemeinen Regel hingestellt wird [2]). Die Wirtschafter, welche gewöhnlich als reine Einzelwirtschafter angesehen werden, „Inagi“ und „Sukuri“, sind keine Inhaber und Leiter individueller Wirtschaften, sondern die Häupter einzelner Klein-Uji, welche die gemeinsame Bewirtschaftung des kaiserlichen Gross-Uji zu verwalten und gewisse Teile der Erträge für den Kultus des Hauptahnen zu liefern hatten. Spuren von Feldgemeinschaft haben sich bis zum heutigen Tage in zurückgebliebenen Teilen des Landes erhalten [3]); indes

---

[1]) Vgl. Rathgen a. a. O. S. 21 Anm. 1. Okubo a. a. O. S. 6—7. Ota-Nitobe a. a. O. S. 10. Ferner von Okubo a. a. O. citierter Aufsatz von Prof. Kume.

[2]) Petition der Provinzialstatthalter an den Kaiser um ausnahmsweise Nichteinführung des allgemeinen Feldgemeinschaftssystems aus dem Jahre 730. Yokoyama, Agrarverfassung Bd. 4 S. 36.

[3]) Einige Beispiele davon, bei Rathgen a. a. O. S. 518; bei Ota-Nitobe a. a. O. S. 10; bei Simmons und Wigmore, Local institutions u. s. w. S. 217.

ist noch nicht festgestellt worden, ob es sich in diesen Fällen um Ueberreste der alten Feldgemeinschaft, oder ob um Ueberbleibsel späterer Neubildungen (Shinden - Wirtschaft) [1]) handelt. Wie die alte Feldgemeinschaft eingerichtet war, darüber fehlen die Nachrichten vollständig. Bis heute ist die Frage von keinem der japanischen Historiker berücksichtigt worden. Daher kann ich hier nur eine Vermutung aussprechen. Es ist nämlich sicher, dass in dieser Urzeit die Felder nach keinem bestimmten Masse bezeichnet wurden. Man findet dafür nur den Ausdruck „Shiro", später auch „Dai" gebraucht. Dieser Ausdruck ist bis in unsere Tage erhalten geblieben [2]). Im Nihonshoki findet man das Wort „Kei", welches nach üblicher Auffassung nur eine Uebertragung des japanischen Wortes „Shiro" ins Chinesische gewesen sein mag. Es herrscht unter den japanischen Historikern grosse Meinungsverschiedenheit, wie viel ein Shiro umfasst habe. Yokoyama [3]) behauptet, dass das Wort Shiro auf „das, was man für nötig hielt" (Iyashiro, Mesashiro), zurückzuführen sei, woraus schliesslich die Bedeutung Entgelt entstanden sei. Nach Nonaka [4]) soll Shiro „etwas, was so viel abwirft, wie gerade nötig ist" bedeuten. Allerdings ist sehr wahrscheinlich, dass eigentlich Shiro kein bestimmtes Mass war, sondern gebraucht wurde, nur um so viel Grund zu bezeichnen, als zur Ernährung ausreichte. Nach der Taikwareform entsprachen 100 Shiro 2 Tan, dem Kubundenmass einer Person, und 500 Shiro (Ihoshiro) 1 Cho, d. h. 10 Tan (1 Tan = 9,917 Are).

Hieraus wird wahrscheinlich, dass ursprünglich Shiro kein bestimmtes geometrisches Mass war. Vielmehr umfasste ein Shiro so viel Anteil am Grundbesitz, wie zur Ernährung ausreichte. Es war also ein ökonomisches Mass, welches je nach der Lage, Bodenbeschaffenheit, Bequemlichkeit der Bewässerung u. s. w. sich grösser oder kleiner gestaltet hat. Niemals war der Shiro eine geometrische Grösse, sondern er war eine

---

[1]) Vgl. unten S. 98 über Shinden und Shindenwirtschaft.

[2]) Yokoyama, Agrarverfassung Bd. 1 S. 7.

[3]) Agrarverfassung Bd. 1 S. 4.

[4]) Die Besteuerungsgeschichte Japans Bd. 1 S. 4.

ideelle wirtschaftliche Einheit, etwa ähnlich dem dänischen „Bool“ [1]) oder der altdeutschen Hufe [2]).

Suganuma [3]) will in dem heutigen Ainoleben ein Analogon dazu finden. Er sagt: „Das Wirtschaftsleben der Ainos in Hokkaido ist ungefähr folgendes: Die Ainos wohnen in breiten Flussthälern, sie fangen Sake [4]), Masu [5]), Ugoi [6]) oder Itowuo [7]), Fische, welche in bestimmten Zeiten des Jahres flussaufwärts kommen. Das Fangen der Fische und die Zubereitung derselben geschehen gemeinschaftlich. Nach den Anordnungen des Häuptlings, „Otona“ genannt, werden dann die fertigzubereiteten Fische gleichmässig unter alle verteilt“. Die heutige Provinz Yamato, in welcher nach ihm Takamagahara, der erste Wohnsitz der Yamatos, gelegen haben soll, wird von vielen Flüssen durchzogen; an diesen sollen die Yamatos gewohnt haben, wie ihr Nachbarstamm, Ainos, heute an ihren Flüssen in Nordjapan, und gleiche Wirtschaftsweise wie diese gehabt haben. Nach dem schon in der mythischen Zeit stattgehabten Uebergang vom Fischfang zum Ackerbau, sollen die Yamatos ihre Feldbestellung in der gleichen gemeinschaftlichen Weise wie den Fischfang betrieben haben.

In Okinawa (Loochooinseln) herrscht heute noch die Feldgemeinschaft. Der Session 1898/99 des japanischen Reichstags wurde ein Landreformgesetz in Okinawa (Tochi-Seiriho) von der Regierung vorgelegt. In den Motiven dazu sind die dortigen Grundbesitzverhältnisse geschildert, woraus wir folgendes entnehmen [8]).

Das Bauernland heisst „Osadzukechi“ oder „Hyakushochi“. Es sind dies Felder und Wälder, die den Bauern nicht einzeln, sondern gemeinsam gehören. Diese werden alle 6—16 Jahre

---

[1]) Georg Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen Bd. 1 S. 4 ff. Leipzig 1880.

[2]) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen etc. I 73. Berlin 1895.

[3]) Handelsgeschichte Japans S. 20.

[4]) Lacs onchorhynchus haberi.

[5]) Onchorhynchus perryi.

[6]) Leuciscus hakuensis.

[7]) Dentex setigerus.

[8]) Vgl. Tokio Keizai Zasshi (Tokio Oekonomist) Nr. 967. Tokio 1899.

unter allen Genossen einer „Wagiri“ oder „Mura“ (Dorfgemeinde) neuverteilt. Die Verteilung heisst „Rinko“ (Bestellung in Turnus). Die Verteilung vollzieht sich verschiedenerweise je nach den einzelnen Verhältnissen der Wagiri. Allgemeine Grundsätze sind: alle Familienhäupter einer Wagiri einigen sich zunächst über die Menge, die jedes Haus zur Bestellung bekommen soll, je nach der Kopfzahl und dem Vermögensstand. Wenn aus irgend einem Grunde die vereinbarte Quote an ein oder das andere Haus nicht verteilt werden kann, so findet ein Ausgleich statt, durch Zahlung des Wertunterschiedes in Getreide oder in Geld. Dies heisst „Tonami“ (Ausgleichung). Die Weiden bleiben in gemeinsamer Nutzniessung aller Wagirigenossen. Nur in den beiden Städten von Nawa und Shuri, sind Wohngrundstücke in Privateigentum. Ausser diesen beiden Städten wird das Wohnland auch mit den bestellten Fluren periodisch neuverteilt, welche Gewohnheit nichts Sonderbares ist, wenn wir an die Einfachheit der Wohnstätte der Loochooer denken.

Um aber diese Analogien für unseren Zweck zu verwerten, dürfen wir eines nicht vergessen; nämlich, dass beide, die Ainos und Loochooer, Stammesfremde der Japaner sind. So lange bis die wissenschaftliche Forschung den Unterschied der Yamatos mit den Ainos und überhaupt mit anderen Völkern Ostasiens präzisiert hat, dürfen wir auch nicht aus der Analogie allzu rasche Schlüsse ziehen. Dagegen erhalten wir festeren Boden, wenn wir die Länder ins Auge fassen, aus denen die Yamatos kamen. Nach der bisherigen Forschung sind zwei Länder mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als Herkunftsländer der Yamatos anzusehen, nämlich China und die südasiatischen Küstenländer. Hier finden wir nun die gleiche gemeinsame Bewirtschaftungsweise wie bei den Loochooern. Bekanntlich existiert in China seit unvordenklicher Zeit die Feldgemeinschaft. In Java, dessen Wirtschafts- und besonders Anbauverhältnisse so überraschende Aehnlichkeit mit den japanischen aufweisen, besteht heute noch eine Art der Feldgemeinschaft[1]). Die Grundbedingungen der

[1]) Vgl. auch E. de Laveleye, de la propriété et de ses formes primitives. Deutsch von Bücher, das Ureigentum. Leipzig 1879, S. 45 ff.

nassen Reiskultur, auf denen in Java die Feldgemeinschaft beruht, sind aber in Japan in gleicher Weise gegeben. Die zu diesem Anbaumodus unentbehrliche Wasseranlage erheischt grossen Kosten- und Arbeitsaufwand, welchen kein Individuum, auch kein wohlhabendes, allein zu bestreiten im Stande ist. Dies macht das Zusammenwirken aller daran Beteiligten nötig. Wassergemeinschaften existieren heute noch in Japan [1]).

Fassen wir das Ergebnis obiger Untersuchung zusammen, so gelangen wir zum Schluss, dass das Gross-Uji die rechtliche und politische Einheit, das Klein-Uji die Wirtschaftseinheit darstellten. Das Klein-Uji verteilte das von ihm als Wirtschaftseinheit Gewonnene unter die Ko zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Gegenüber dem Klein-Uji trat also das Ko als Wirtschaftseinheit auf; die zu einem Ko gehörigen Hausgenossen verzehrten das dem Ko Zugewiesene nach Massgabe der innerhalb eines jeden Ko bestehenden, durch den Hausvater gehandhabten Ordnung. In keiner Weise war das Individuum Einheit; weder rechtlich, politisch, noch wirtschaftlich; das Individuum war in allen diesen Beziehungen noch nicht einmal gedacht.

---

[1]) Bezeichnend hiefür dürfte ein alter japanischer Spruch sein, wonach aller Eigensinn auf Wasserstreitigkeit zurückgeführt wird. „Gadeninsui“ (Wasser in eigenes Feld zu ziehen) bedeutet so viel wie Egoismus.

Zum Schluss sei noch darauf hingewiesen, dass das, was Grosse a. a. O. S. 133—189 über die Familie, die Sippenverfassung und die Eigentumsordnung der Wirtschaftsstufe der „Niederen Ackerbauer“ berichtet, durch die Urgeschichte der Japaner, die ihm nur sehr mangelhaft bekannt geworden, bestätigt wird. Nur eine Verschiedenheit sei hervorgehoben: nach Grosse findet sich auf dieser Stufe „regelmässig“ Exogamie; Japan gehört zu den Ausnahmen von dieser Regel; dort herrschte damals Endogamie.

II. Die Kaiserzeit.

645—930.

1. Der Verfall der Ujiverfassung.

Die Ujiverfassung, wie sie in vorstehendem geschildert worden ist, war eine kommunistische Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Das Gross-Uji war die Zusammenfassung einer Anzahl von Menschen, welche von einem näheren gemeinsamen Ahnen abzustammen behaupteten und bei der Einwanderung in einer primitiven Flotille zusammen gekommen zu sein scheinen. Die Ahnen der verschiedenen Gross-Ujis stammten der Annahme nach abermals von einer gemeinsamen Ahnengöttin ab, so dass Gemeinsamkeit der Abstammung alle Gross-Ujis zu einem Volke verband.

Gemeinsam hatte man das Land in Besitz genommen und nach dem allen gemeinsamen Namen Yamatos genannt; es ist das die heutige Provinz Yamato und ihre Umgebung. Diese Sesshaftmachung war vom Uebergang von der Fischerei zum Landbau begleitet. Die Gross-Uji nahmen den Boden, der bestellt werden sollte, gemeinsam in Besitz; ein anderes Sondereigentum als das des Gross-Uji gab es nicht; der Boden wurde durch die einzelnen Ujis eines Gross-Uji unter Leitung ihrer Ujihäuptlinge bestellt. Wurde es einerseits nur auf diese Weise möglich, den Boden urbar zu machen, so blieb andererseits die Ausnutzung des urbar gemachten Feldes naturgemäss mangelhaft, solange diese Gemeinsamkeit des Besitzes und der Bewirtschaftung fortdauerte. Eine äusserst extensive Wirtschaft war die notwendige Begleiterscheinung.

Allein zu Anfang war diese Gemeinsamkeit unentbehrlich gewesen. Nur gemeinsam konnte man das gemeinsam in Besitz genommene Land halten, urbar machen, ausnutzen. Das Individuum war damals nichts. Selbst eine Familie, ein Haus, eine Sippe war isoliert nicht im stand, den Aufgaben, welche das Leben stellte, gerecht zu werden. Unter den schwierigen Bedingungen, unter denen der Mensch den Kampf ums Dasein nicht nur mit der Natur, sondern auch gegen Stammesfremde zu kämpfen hatte, konnte man seine Existenz nur behaupten, wenn alle, welche durch Abstammung von gemeinsamen Ahnen eines Blutes zu sein glaubten, durch enge Bande verbunden waren. Daher die geschilderte Gesellschaftsordnung auf Grundlage der Blutsverwandtschaft, gegliedert nach der Nähe der Abstammung von dem höchststehenden gemeinsamen Ahnen. Sie erhielt den festeren Kitt, indem man diese Ahnen zu Göttern verklärte, eine besondere religiöse Verehrung zu ihnen gebot und einen regelmässigen Opferdienst damit verband. Der geheimnisvolle Zauber des Uebersinnlichen wurde so in den Dienst des Sinnlichen gestellt, eine der Prüfung durch Beobachtung entzogene, überirdische Ordnung der Festigung der irdischen dienstbar gemacht.

Somit erscheinen das Zusammenhalten der Blutsverwandten und der damit zusammenhängende Ahnenkultus als durch die damaligen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse bedingt. Unter den damaligen Existenzbedingungen konnte der Mensch nur leben als Glied einer Gesamtheit, welche für alle, die zu ihr gehörten, sorgte und haftete; die natürlichste Organisation zu solcher Gesamtheit wuchs heraus aus der Abstammung von einer gemeinsamen Stammmutter; die Verehrung dieses gemeinsamen Ursprungs als besondere, die von ihr Abstammenden schützende Gottheit, gab dem wirtschaftlich, rechtlich und politisch unentbehrlichen Zusammenhalten die so wirksame religiöse Weihe. So erwuchs der Ahnenkultus aus der Notwendigkeit, die Gesamtheiten der Blutsverwandten zusammenzuhalten. Daher die Ujiverfassung, in der noch nicht einmal das Ko, geschweige denn das Individuum eine Rolle spielte, sondern immer nur die Gesamtheit, das Uji. Das Uji war sowohl die Wirtschaftseinheit, als auch die rechtliche und

politische Einheit. Die letztere war von der ersteren bedingt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse schon schlossen es aus, dass es rechtlich und politisch anders hätte sein können.

Je mehr die Verhältnisse auf dieser Grundlage sich konsolidierten, desto mehr mussten sie auch Keime zeitigen, welche in ihrer Entwickelung zur Auflösung dieser Gesellschaftsordnung führen mussten.

Diese Keime der Auflösung waren die Zunahme der Bevölkerung, die Steigerung der Kultur und im Gefolge der letzteren ein Umschwung in den religiösen Anschauungen.

Die Zunahme der Bevölkerung führte zur Ausdehnung des von den Yamatos in Besitz genommenen Gebietes. Anfangs war das Gebiet, das die Yamatos besetzt hatten, sehr klein. Mit der Zunahme der Bevölkerung wurden neue Gebiete besiedelt. Der durch die Kämpfe, die mit der Einwanderung verknüpft gewesen, gesteigerten [1]) Kriegstüchtigkeit der Yamatos war es ein Leichtes, die im Lande befindlichen Fremden sich zu unterwerfen, zu verdrängen, ihr Gebiet in Anspruch zu nehmen. Diesem neu occupierten Gebiete gaben die Yama-

---

[1]) Die übliche Auffassung geht dahin, der Yamatostamm sei schon von Haus aus ein überlegener Stamm gewesen. Es ist dies eine Annahme, die richtig sein kann oder auch nicht. Angenommen, jene Auffassung sei richtig, so reicht diese Annahme meines Erachtens allein noch nicht aus, um zu erklären, warum es den Yamatos schliesslich gelang, das ganze Land für sich zu gewinnen. Meines Erachtens muss eine weitere Erklärung in der Thatsache gesucht werden, dass die Yamatos, ebenso wie alle heute ansässigen Völker der Welt, nicht von Anfang an das Land inne hatten, das sie heute bewohnen, sondern sich von fremder Heimat losrissen, um, bessere Existenzbedingungen suchend, sich eine neue Heimat zu gründen. Es ist eine Thatsache, auf welche besonders von Brentano (vgl. Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 2. Aufl. Leipzig 1893, S. 28) und anderen (vgl. z. B. The Duke of Argyll, The unseen foundations of society, S. 267, 1893) hingewiesen worden ist, und welche durch alle, welche in fremden Ländern die dort Einwandernden beobachtet haben, bestätigt wird, dass das Verlassen der Heimat und die Notwendigkeit, unter völlig anderen Bedingungen sich das Leben neu zu begründen, einen grossen Einfluss auf die Weckung der gesamten Spannkraft des Menschen übt. Dieser Gesichtspunkt fällt auch bei der Beurteilung der Yamatos bei der Ausdehnung ihres Herrschaftsgebiets ins Gewicht.

tos den Namen O-Yamato, Gross-Yamato, während der Name Yamato dem von ihnen ursprünglich besetzten Gebiete, welches weiter das Landeszentrum bildete, blieb.

Je mehr aber das Gebiet, das die Yamatos inne hatten, sich erweiterte, desto ungeeigneter musste die überkommene Ujiverfassung scheinen, ihre Herrschaft zu behaupten. Die in den neu besiedelten Gebietsteilen neu begründeten Ujis mussten notwendig unabhängiger werden von dem Gross-Ujiverband, zu dem ein jedes von ihnen gehörte. Je entfernter vom Zentrum der Regierung, desto grösser musste ihre Selbständigkeit werden.

Führte so die Ausdehnung des Herrschaftsgebietes zu grösserer Verselbständigung der kleineren Einheiten, so musste die Steigerung der Kultur Wirkungen nach derselben Richtung ausüben. Eine solche Zunahme der Kultur fand statt namentlich im Gefolge des Verkehrs mit China und Korea. Beide Länder besassen damals eine im Vergleich zur damaligen japanischen hochentwickelten Kultur. Der Verkehr mit ihnen brachte die Bekanntschaft mit feineren Bedürfnissen und weckte das Verlangen, sie zu befriedigen. Um diesen gesteigerten Bedürfnissen zu genügen, waren grössere Erträge notwendig. Grössere Erträge konnten bei Fortdauer der geschilderten primitiven kommunistischen Wirtschaftsordnung nicht gewonnen werden. Sie erheischten dauernde Besitz- und Nutzungsrechte der kleineren Einheiten.

Wenn wir hören, dass in dem sogenannten Kabanesystem den verschiedenen Ujis sogar einzelne Aemter bleibend zuerteilt waren, dürfen wir — obwohl bei der Kargheit der Quellen direkte Nachrichten nicht vorliegen — wohl auch annehmen, dass, obwohl die Gross-Ujis als Eigentümer des von ihnen besessenen Bodens galten, doch die Klein-Ujis dauernde Besitzrechte an dem Boden hatten, den die zu ihnen gehörigen Kos oder Häuser gemeinsam bestellten. Ja noch mehr. Die Taikwareform, welche die Ujiverfassung zerstören sollte, gab eingehende Bestimmungen über das Erbrecht in das Nutzungsrecht am Boden bei Auflösung der Kos. Dies setzt voraus, dass schon vorher weitgehende Sonderbesitzrechte der Kos an ihren Sonderanteilen bestanden, wenn auch

nominell nur erst die Gross-Ujis als Sondereigentümer des Bodens galten.

Es ist kein Zweifel, dass die kaiserliche Macht zunächst durch diese Entwickelung gestärkt wurde. Die fortwährenden Kriege, welche die Gebietsausdehnung mit sich brachte, dienten zur Stärkung des Ansehens des siegreichen Oberbefehlshabers. Jene Vorrechte des Kaisers, welche oben aufgeführt worden sind, mussten, je mehr Kriege geführt wurden und je mehr die Kaiser persönlich an ihnen teilnahmen, ihre Machtstellung erhöhen. Es ist begreiflich, wenn wir hören, wenn einige trotzige Gross-Ujihäuptlinge gegen die Beeinträchtigung ihrer Stellung, welche diese Mehrung der kaiserlichen Macht für sie bedeutete, sich, wenn auch vergeblich, zu wehren beginnen.

Indes blieb trotz dieser auf eine Auflösung der Ujiverfassung einwirkenden Momente diese noch lange bestehen. Zunächst schien die Einführung der chinesischen Kultur in Japan keine bedeutende Umgestaltung des sozialen Lebens hervorbringen zu sollen. Vom Kaiser Ojin an, unter dessen Regierung (270—310) eine ziemlich rege Berührung mit China nachweisbar stattfand, bis zu Kaiser Yuryaku (457—479), erfuhr die Ujiverfassung noch keine Veränderung. Innerlich aber ging die Strömung der Zeit dahin, die bestehende Ordnung zu untergraben. Auch tritt dies schon in einigen heftigen Erschütterungen äusserlich zu Tage. So erhob sich zur Zeit der Kaiser Ninken und Buretsu (488—506) ein ausserkaiserliches Gross-Uji von Kobetsu unter seinem Oberhaupte Hegurino-Oömi gegen den Kaiser. Es wurde durch ein Gross-Uji von Shinbetsu geschlagen und damit die Ruhe im Lande wiederhergestellt. Schon unter Kaiser Buretsu (499—506) waren innerhalb des kaiserlichen Uji grosse Unruhen und Verwirrung entstanden. Indes war das gesellschaftliche Band, welches durch den Ahnenkultus sanktioniert war, noch so stark, dass die Ujiverfassung dieser Angriffe Herr wurde.

Allein die steigende Kultur, welche der Verkehr mit China gebracht, hatte auch ein geistiges Moment eingeführt, welches, indem es die religiösen Vorstellungen, durch welche die Ujiverfassung gestützt worden war, untergrub, der wirtschaftlichen und politischen Entwickelung, welche an ihrer Auflösung

arbeitete, den Sieg verschaffen sollte. Dieses Moment war der Buddhismus.

Anfangs war die Verbreitung des Buddhismus in Japan von vielen Misserfolgen begleitet. Allein es dauerte nicht lange, ehe diese neue Religion festeren Fuss fasste; zunächst nur allerdings unter den Vornehmeren. Es geschah dies unter Kaiser Yomei und Kaiserin Suiko (588—628). Die Wirkung war ausserordentlich. Bisher hatte man nur die Ahnen als „Kami" (höhere Wesen) zu verehren; andere Götter waren absolut unbekannt gewesen. Der Buddhismus brachte ganz andere religiöse Anschauungen mit sich: die Lehre von einem über allen anderen stehenden Wesen und die Pflicht eines jeden einzelnen sich zur Heiligkeit zu entwickeln. Besonders das letztere, dass die neue Religion sich mit dem Individuum beschäftigte, und die daran knüpfenden Lebensanschauungen waren von grösster Bedeutung für die Japaner, bei welchen bisher das Individuum nicht gekannt worden war. Es ist hier nicht der Ort, um das Wesen des Buddhismus im Gegensatz zu den alten religiösen Anschauungen der Japaner darzustellen, und ich überlasse dieses Thema Berufeneren [1]). Nur das eine will ich hervorheben, dass die Lehren des Buddha mit den Individuen zu thun haben und nicht, wie die alte Lehre, immer nur mit einer Gesamtheit von durch Ahnenkultus verbundenen Menschen. Die Ahnengötter der Altjapaner wurden nur durch die Ujihäuptlinge als Vertreter der Ujis verehrt, die Hauptahnengöttin nur durch den Kaiser als Vertreter des ganzen japanischen Volkes. Im Gegensatz dazu machte der Buddhismus den Glauben an Buddha zur unmittelbaren Pflicht jedes einzelnen; die Sünde des Menschen war etwas Individuelles, was nur durch den Glauben des Individuums an Buddha gesühnt werden könne. Desgleichen handelte es sich bei der buddhistischen Lehre vom Glück um das Glück des einzelnen. Insbesondere waren die neuen Lehren über das Jenseits bedeutsam. Während nach den bis dahin unter den Japanern herrschenden Anschauungen nur tüchtige

---

[1]) Ich verweise auf die verschiedenen Untersuchungen in den Transactions of the Asiatic Society in Tokio, vor allem auf Satow, Revival of pure Shintoism; siehe Litteraturverzeichnis.

Ujihäupter im Jenseits als Kami fortlebend gedacht wurden und die Ujis nur durch Opfer dafür zu sorgen hatten, dass jene als Ahnen verehrten Häupter im Jenseits fortlebten, der untergeordnete Japaner aber keineswegs eines Lebens im Jenseits sicher war, legte der Buddhismus grossen Wert auf das sogenannte „Mirai“ (das zukünftige Leben), in dem ein jedes Individuum je nach seinen Thaten und Missethaten in dieser Welt Strafe oder Heiligung finden sollte. So war der Buddhismus, um es kurz zu fassen, von der grössten Bedeutung für die Weckung des Individuums. Er rief die Vorstellung eines individuellen Daseins und individueller Verantwortlichkeit für das tägliche Thun und Treiben ins Leben.

Als der Buddhismus im Gefolge der Bekanntschaft mit der höheren chinesischen Kultur in Japan eindrang, war seine erste Wirkung die Gefährdung der kaiserlichen Macht. Diese beruhte auf der Stellung des Kaisers als des Vertreters und Vermittlers des Willens der Hauptahnengöttin. Die Lehre, die ein bisher nicht einmal gedachtes, höheres, über dem Hauptahnen stehenden Wesen und dessen Willen zur Richtschnur des Lebens jedes einzelnen machte, trat in Widerspruch mit den religiösen Vorstellungen, durch welche man die kaiserliche Machtstellung zu festigen gesucht hatte.

Bald nach dem allgemeinen Eindringen des Buddhismus wurde dies von einigen Ujihäuptlingen erkannt und zu einem Versuche benutzt, zu grösserer Unabhängigkeit vom Kaiser zu gelangen. Sie bildeten eine Partei unter der Führung eines Gross-Uji, des Soga-Uji. Ihnen gegenüber kämpfte das Uji von Monobe für die alte Religion. So entstand ein grosser Religionsstreit mit politischem Untergrund, an welchem sich die verschiedenen Ujis, die einen auf Seite des Soga-Uji, die anderen auf Seite des Monobe-Uji beteiligten. Er endete mit dem Siege des Soga-Uji; das Monobe-Uji wurde vernichtet. Die Folge war ein bedeutender Verlust an Ansehen und Macht für das kaiserliche Uji. Es sah aus, als werde die alte Ordnung völlig zusammenbrechen.

Da unternahm Muma-Yado-no-Woji, viel mehr als Shotokutaishi bekannt, Kronprinz und Regent der Kaiserin Suiko (593—628), eine Reform der politischen und rechtlichen

Organisation, durch welche er die kaiserliche Macht wieder zu stärken hoffte. Er sah ein, dass er, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen, die neue Religion annehmen müsse. So wurde er ein eifriger Anhänger und Förderer des Buddhismus und gilt noch heute als der verehrteste Patron der heiligen Religion, den Buddha in der Gestalt eines Prinzen in diese Welt geschickt habe. Indes hat er den Buddhismus zwar mächtig gefördert; den Erfolg aber, den er von seiner eifrigen Förderung der neuen Religion erwartet hatte, die Verstärkung der kaiserlichen Macht, hat er nicht erreicht. Er wollte die kaiserliche Macht auf die Lehren des Buddhismus stützen, wie dies aus seiner Verfassung, dem sogenannten Kempo, deutlich hervorgeht. Er übersah dabei den grellen Gegensatz zwischen dem Buddhismus und der bisherigen religiösen Grundlage der kaiserlichen Macht. Wollte man die Lehren des Buddhismus an die Stelle der bisherigen religiösen Anschauungen setzen, so musste, um die kaiserliche Macht zu stärken, auch eine andere Grundlage an die Stelle des Ahnenkultus gesetzt werden. An der Vernachlässigung dieser Thatsache ist sein Reformversuch gescheitert. Das Ende war, dass der noch heute so hoch verehrte Prinz sich das Leben nahm, ein Ereignis, welches übrigens das Eindringen der individualistischen Anschauung, namentlich des Bewusstseins von individueller Verantwortlichkeit grell beleuchtet.

Aber wenn auch der Versuch, dem kaiserlichen Hause die Macht zu entreissen, nahezu gelungen wäre, so musste der Buddhismus auf die Dauer doch notwendig zu einer Stärkung der kaiserlichen Macht ausschlagen, sobald ein tiefer blickender Staatsmann die weiteren Folgen des Buddhismus im Interesse dieser auszunutzen verstand. Die Verdrängung des Ahnenkultus durch den Umschwung in den religiösen Anschauungen gefährdete nämlich nicht nur das kaiserliche Uji, sondern in nicht minderem Masse alle Gross-Ujis. Geriet zunächst die kaiserliche Macht ins Wanken, so war die Machtstellung der Ujihäuptlinge innerhalb ihrer Ujis nicht minder bedroht. Mit anderen Worten, die Stellung des Kaisers wurde nicht allein gefährdet, sondern die anderen Uji, die dem Kaiser hätten gefährlich werden können, wurden nicht weniger gefährdet.

Die Gross-Ujis wurden gleichfalls mit Auflösung bedroht. Sodann stand die buddhistische Anerkennung des Individuums als Träger selbständiger Rechte und Pflichten in Widerspruch mit der alten kommunistischen Gesellschaftsordnung.

Zerfielen nun die zwischen dem Individuum und dem Kaiser stehenden Verbände, Uji, so dass zwischen dem Kaiser und den einzelnen Häusern keine weiteren Verbände mehr standen, welche eventuell Widerstand leisten konnten, so wurde die Macht des Kaisers verstärkt.

Der kluge Prinz Naka-no-Oye und sein Vertrauter Kamako erkannten diese Sachlage und warteten nur, bis ihre Zeit käme. Sie kam mit der Vernichtung des Soga-Uji, das von den anderen so gefürchtet gewesen. Beide Männer haben, weil sie dies erkannten, grossen Ruhm sich erworben; sie gelten als Nationalhelden. Unmittelbar nach Vernichtung des Soga-Uji begannen sie die Taikwareform, durch welche sie die kaiserliche Herrschaft unabhängig von der Geschlechterverfassung zu begründen versuchten. Indes war die Vernichtung des Soga-Uji noch nicht ausreichend, um die Durchführung ihrer Pläne zu ermöglichen und ihnen zu ermöglichen, den übrigen Ujihäuptern die Macht völlig zu entreissen. Diese Möglichkeit sollte sich erst nach dem Tode des Kaisers Tenchi (des ehemaligen Prinzen Naka-no-Oye) 672 bieten, als der Kampf zwischen seinem legitimen Nachfolger, seinem Sohne, und dessen Onkel, Prinzen O-Ama, dem Bruder des Kaisers Tenchi entbrannte. Der erstere wurde besiegt; Prinz O-Ama bestieg den Thron. In diesem Kampfe wurden alle die mächtigen Ujihäupter vernichtet, welche für den legitimen Nachfolger gekämpft hatten. Es blieben nur die Freunde O-Amas. Dieser verstand es vortrefflich, seine Freunde so zu stellen, dass keiner von ihnen zur Macht gelangen konnte. So wurde es möglich, das Reformprogramm des Kaisers Tenchi, das die dauernde Sicherung der Machtstellung des Kaisers bezweckte, leichter zur Durchführung zu bringen.

Die Taikwareform, wie diese Reform genannt wird, ist ein Versuch, die auf kommunistischer Grundlage beruhende alte Geschlechterverfassung durch eine auf individualistischer Denkweise beruhende absolutistische Regierung eines über die

einzelnen Unterthanen unmittelbar herrschenden Monarchen zu ersetzen. Der alte chinesische Spruch „aus der äussersten Gefahr zur Macht gelangen“ kann mit Recht hier zur Anwendung kommen. Die kaiserliche Herrschaft war durch das Eindringen des Buddhismus mit seiner individualistischen Denkweise gefährdet worden und wäre beinahe zu Grunde gegangen; da wird erkannt, gerade diese gefährliche Zeittendenz lasse sich dazu benützen, die kaiserliche Macht erheblich zu steigern und zu sichern: aus dem mächtigen Ujihaupte wurde ein absoluter Herrscher.

Diese Bezeichnung bedarf indes einer bedeutenden Einschränkung. Die Machtfülle des Kaisers konnte thatsächlich unmittelbar nur in Yamato, nicht aber in Gross-Yamato zur Geltung gebracht werden. Ausserhalb Yamatos musste der Kaiser zur Geltendmachung seines Willens sich der Provinzialstatthalter bedienen, die mit dem Rechte, einen Teil der dem Kaiser geschuldeten Naturalabgaben und Dienste für sich zu behalten, gelohnt wurden. Das Mass, in dem bei den damaligen mangelhaften Verkehrsverhältnissen diese Statthalter thatsächlich unabhängig wurden, die Rechte des Kaisers usurpierten und die kaiserliche Herrschaft nur mehr nominell anerkannten, hing dann lediglich von der Energie der Persönlichkeit ab, welche die kaiserliche Zentralgewalt handhabte. Sobald an die Stelle solcher Energie Verweichlichung trat, mussten in den Provinzen thatsächlich unabhängige Territorialherren entstehen, deren Herrschaft dann eben jene Zerstörung der Ujiverfassung, wodurch die Kaiser so grosse Machtfülle erlangt hatten, gleichfalls zu gute kam. Diese Entwickelung wurde da erleichtert, wo, was vielfach geschah, ehemalige Gross-Ujihäuptlinge zu Provinzialstatthaltern gemacht wurden. So sollte die Taikwareform mit ihrem individualistischen Grundzug, auf der die Stärkung der kaiserlichen Macht beruhte, auf die Dauer eben diese kaiserliche Macht thatsächlich auf Klein-Yamato beschränken. Durch die Stärkung der Machtfülle der Provinzialstatthalter, die in ihrem Gefolge eintrat, wurde die Grundlage des Feudalsystems der späteren Zeit gelegt. In dieser Beleuchtung erscheint die Taikwareform als die Brücke von der alten Geschlechterverfassung zur späteren Herrschaft nahezu unabhängiger Vasallen.

2. Die Taikwareform.

646 wurde ein Dekret vom Kaiser Kotoku erlassen, welches die Reform im Lande proklamierte. Es lautet:

„Wenn man auf den Grund der Dinge geht, so sieht man, dass Himmel und Erde, Yu und Yang [1]), die 4 Jahreszeiten nicht in Unordnung geraten lassen. Wenn man überlegt, so findet man, dass Himmel und Erde aus den 10 000 Dingen bestehen. Unter diesen 10 000 Dingen ist der Mensch das Geistigste. Unter den Menschen wieder werden die Weisen zu Herrschern. Daher hört der Kaiser als weiser Herr, indem er sich den Himmel zum Vorbild nimmt, bei der Regierung des Volkes keinen einzigen Augenblick auf, darauf zu denken, dass die Leute ihren richtigen Platz erlangen. Die Namen der früheren Prinzen wurden den verschiedenen Volksgruppen [2]), worein sich die Omi [3]), Muraji [4]), Tomonomi-Yatsuko [5]) teilten, zuerteilt. Auch liess man diese unterschiedlichen Gruppen des Volkes in den Kuni und Agata [6]) durcheinander gemischt wohnen. Zuletzt liess man ihre Kabane ändern (so dass das Kabane des Sohnes von dem des Vaters verschieden war, wodurch die strikte Regel der Standeserblichkeit durchbrochen wurde), ältere und jüngere Brüder ihre Yakara [7]) voneinander unterschieden und Mann und Frau ein jedes für sich einen besonderen Namen führen. Ein Haus zersplittert in fünf oder sechs Teile. Daher erfüllen Klagen über Streitigkeiten und Rivalitäten das Reich und erfüllen den kaiserlichen Hof. Am Ende sieht man keine Verwaltung, und Wirrnisse sind im höchsten Grade an der Tagesordnung. Daher sollen die Volksgruppen (d. h. die Leibeigenen von Minashiro oder Koshiro), welche von dem das Reich gegenwärtig regierenden Kaiser

---

[1]) Das negative (weibliche) und positive (männliche) Prinzip der chinesischen Philosophie.

[2]) d. h. Mimbu oder Koshiro.

[3]) Gross-Ujihäuptlinge von Kobetsu.

[4]) Gross-Ujihäuptlinge von Shimbetsu.

[5]) Häuptlinge der gewerblichen Uji.

[6]) Verwaltungseinheiten in der ersten Periode.

[7]) So viel wie Uji?

sowohl als von den Omi, Muraji besessen wurden, gänzlich abgeschafft und zum Volke des Staates (Kokuka) [1]) gemacht werden [2]).“

Hierauf folgten mehrere Dekrete, welche den Grundgedanken, der hier zum erstenmal zum Ausdruck kam, im Einzelnen durchführen sollten.

Das Kabanesystem wurde abgeschafft und Uji und Aemter wurden nunmehr vollständig voneinander unabhängig gemacht. Vor der Reform bekleideten, wie gesagt, die Uji-no-Kami (Ujihäupter) in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Uji gewisse Aemter, die ihnen je nach der Vornehmheit der betreffenden Uji übertragen waren und erblich in dem Uji verblieben. Jetzt sollten die Staatsämter an diejenigen Personen übertragen werden, die sich durch ihre eigene Tüchtigkeit auszeichneten. Das Uji verlor somit seinen Charakter als politische Einheit. Alle Leute sollten direkte Unterthanen des Kaisers werden, die er ohne Vermittelung der Ujihäuptlinge regieren sollte. Es fand die Anlage des ersten Hausstandsregisters (Hefumuta, Koseki) statt, die nicht nur die Kopfzahl in den einzelnen Häusern (Ko), sondern auch die Angabe der Namen der einzelnen Hausgenossen, deren Stellung in dem Hause, ja sogar Gesundheitszustand, Beschreibung des Aussehens u. s. w. enthalten sollte. Der Kaiser fängt nun an, sich direkt für die einzelnen Leute zu interessieren, deren Zustände er im einzelnen zu kennen wünscht. Es wurde das ganze Land in Kuni (Provinzen) und diese in Kori (Kreise) eingeteilt. Der Kaiser beanspruchte von nun an allgemeine Frondienste und Naturalabgaben von allen Leuten im Lande.

Der Grund und Boden, der bisher den einzelnen Gross-Uji gehört hatte, wurde nunmehr zum Obereigentum des Kaisers erklärt; nur die Bewirtschaftung und Nutzniessung desselben sollten den einzelnen Familien überlassen bleiben, und ein Teil des Ertrages sollte als Rente dem Kaiser geliefert werden. Dem Uji wurde das Recht auf Grund und Boden entzogen;

---

[1]) Dieses Wort, das „Landesfamilie“ bedeutet, taucht hier zum erstenmal auf.

[2]) Uebersetzung Florenz', Japanische Annalen 25. Buch S. 36.

nur dem Kaiser, der allein der Herrscher über das ganze Land sein sollte, sollte es zustehen. Zur Bewirtschaftung und Nutzniessung wurde der Grund und Boden an einzelne Familien für bestimmte Zeit verteilt, und zwar nach dem sogenannten Handensystem, worüber noch zu sprechen sein wird.

Die Verwaltung wurde nun Sache des Kaisers, der die Handhabung derselben im einzelnen den bisherigen Häuptlingen, den Omi, Muraji, Kuni-no-Mijatsuko und Tono-no-Miyatsuko noch fortübertrug; doch durften diese die Dienste von Privaten sowie Grundstücke nicht mehr kraft eigenen Rechtes beanspruchen; sie übten ihre Funktionen nur mehr als Beamte des Kaisers; dafür erhielten sie einen Entgelt, nämlich einen Teil der Frondienste und Naturalabgaben, welche die Unterthanen an den Kaiser zu zahlen hatten.

Somit sehen wir, dass der Kaiser von einem mächtigen Ujihäuptlinge zum unmittelbaren Beherrscher aller bisher den einzelnen Ujihäuptern untergeordneten Familien geworden ist. Den einzelnen Ujihäuptern hat er durch diese Reform ihre politische Gewalt über ihr Land und ihre Leute genommen. Sie sind zu kaiserlichen Beamten geworden.

Um diese Machtentziehung zu rechtfertigen, berief man sich auf die damals neben dem Buddhismus in den höheren Kreisen verbreitete Lehre des Confucius. Mit Hilfe dieser versuchte man die Steigerung der kaiserlichen Machtbefugnis zu begründen. Es geht dies aus den Dekreten hervor, die erlassen wurden, um die Reform zu bewerkstelligen. Der Gedanke ist etwa folgender: „Die Regierung der Ujihäuptlinge ist die natürliche Ordnung; jedoch den Ujihäuptern mangele es sehr oft an den notwendigen Eigenschaften und Tugenden zum Herrscher; und dadurch entständen mancherlei Parteilichkeiten und Ungerechtigkeiten; der Kaiser sei dagegen der Herrscher Herrscher, und als solcher sei er immer eine tugendhafte Persönlichkeit; daher wäre es angezeigter, diesem obersten Herrscher die absolute Gewalt zu übertragen, damit Ruhe und Ordnung im Lande hergestellt werde.“ Der Kaiser Kotoku versuchte wenigstens die Richtigkeit dieser theoretischen Ausführung durch persönliches Beispiel zu beweisen, indem er grosses Interesse an dem Wohl des Volkes zeigte. Das confucianistische

Prinzip „Herrscher, die Eltern des Volkes“, suchte er durch alle seine Bestrebungen zur Wahrheit zu machen.

Es ist aber ausser Zweifel, dass die Staatsphilosophie des Confucianismus es allein nie ermöglicht hätte, diese Machtsteigerung des Kaisers zur Geltung zu bringen. Das Durchschlagende war, dass die thatsächliche Macht in jener Zeit in der Hand des kaiserlichen Hauses lag; sie war so unbeschränkt, dass man damit jedwede Staatsphilosophie, die zu Gunsten der kaiserlichen Macht sprach, ohne weiteres zu verwirklichen vermochte.

Die Reform, welche den Kaiser zum Alleinherrscher machte, ist weit mehr aus den Einflüssen ausländischer Kultur als aus der natürlichen inneren Entwickelung hervorgegangen. In dieser Beziehung bietet sie manche Aehnlichkeit mit der Meijirestauration vom Jahre 1867. Auch diese Reform verdankte dem Vorbild ausländischer Kultur ihre Anregung. Beide Reformen tragen das stark hervortretende Gepräge der Nachahmung. Ist die von 1867 ein in der Kulturgeschichte wohl einzig dastehender Vorgang, so ist die frühere nicht minder merkwürdig, und beide Reformen verlangten eine eingehendere Untersuchung der entwickelungsgeschichtlichen Momente, welche sie notwendig und möglich gemacht haben, als hier gegeben werden kann. Nur das soll hier betont werden: Das Kaiserhaus war durch den ausserordentlichen staatlichen Glanz der Tang-Dynastie in China fasciniert; um Japan zu gleichem Glanze zu bringen, ahmte es die chinesischen Einrichtungen nach, genau so wie dies im 19. Jahrhundert gegenüber den europäischen Einrichtungen stattfand. Allein noch waren die Bedingungen nicht gegeben, auf deren Grundlage eine zentralisierte Herrschergewalt festen Fuss fassen konnte, wie dies auf dem Kontinent bereits geschehen war. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von Land und Volk erlaubten es noch nicht, dass sie von einem einzigen Zentrum aus beherrscht wurden.

3. Das Taihogesetz.

Die Verfasser der Taikwareform, Prinz Naka-no-Oye und Kamako, waren begeisterte Verehrer der chinesischen Staats-

form. Sie selbst haben die politischen Einrichtungen der Tangdynastie, die damals in China herrschte, eifrig studiert. Auch gab es noch andere Männer, die selbst nach China gingen und an Ort und Stelle die dortigen Verhältnisse beobachteten; dazu gehörten vor allem die Priester An und Kuromaro, die die einzelnen Programme der neuen Regierung bearbeiteten. Alle Reformarbeiten sind in dem sogenannten Taihogesetze kodifiziert worden. Als Prinz Naka-no-Oye seine Reform anfing, wandte er sich gleich zu gesetzgeberischen Arbeiten, die später unter seiner Regierung als Kaiser Tenchi (reg. 667—671) vollendet wurden. Diese Gesetzentwürfe wurden nach der damaligen Residenzstadt des Kaisers Omi-Ritsuryo (Omigesetze) genannt. Jedoch waren alle diese Gesetzentwürfe nur im Kabinett des Kaisers aufbewahrt und niemals publiziert worden. Der Kaiser Temmu (reg. 673—686) beschäftigte sich selbst mit der Umarbeitung dieser Entwürfe, die dann 689 publiziert wurden. 700 fand eine nochmalige Umarbeitung statt. Es sind dies die sogenannte Taiho-Ritsuryo (Taihogesetze). 718 fand abermals eine Umarbeitung statt. Im wesentlichen blieb der Taihokodex unverändert. Nur im Detail wurde er verbessert und den Zeitverhältnissen angepasst. Diese Shinryo (neue Gesetze) oder Yoro-Ritsu-Ryo (Yorogesetze) genannten Gesetze sind aber hauptsächlich unter dem Namen Taihogesetz bekannt. Alle vorhergehenden Gesetzentwürfe und Gesetze sind vollständig verloren gegangen; die letztgenannten, als das Taihogesetz bekannt, sind aber, wenn auch nicht ganz vollständig, so doch zum grössten Teil, bis heute erhalten geblieben.

Wie gesagt, liegt der Reform überhaupt das chinesische System der Tangdynastie zu Grunde. Ein vergleichendes Studium der chinesischen und japanischen Gesetze zeigt uns, dass die sogenannten Ritsu (strafrechtliche Bestimmungen) im grossen und ganzen nur die Nachschrift und Umbildung der chinesischen sind, während die Ryo, welche uns hier in erster Linie interessieren, bedeutende Abweichungen von den chinesischen zeigen, welche durch die in wiederholten Umarbeitungen [1]) gemachten Versuche, sie den wirklichen Verhältnissen anzu-

[1]) Ritsu wurden bei den Umarbeitungen fast unberührt gelassen.

passen, verursacht worden sein dürften; und somit kann man diesen Teil des Taihokodex als ein Produkt japanischer Rechtsbegriffe auf chinesischer Grundlage betrachten. Besonders gilt dies von den Bestimmungen über die Familie und das Erbrecht.

Dieses Taihogesetz ist die einzige umfangreiche Kodifikation, welche die japanische Geschichte bis in unsere Tage kennt. Es blieb in der Hauptsache während der ganzen Zeit, vom 7. bis 19. Jahrhundert, in Wirksamkeit. Somit kommt bei der ganzen Betrachtung der rechtlichen Seite der Entwickelung der Wirtschaftseinheit in dieser Periode dieser Taihokodex in erster Linie in Betracht[1]).

---

[1]) Es wird vielleicht nicht ohne Interesse sein, einiges über diesen Kodex hier mitzuteilen. Eine Uebersetzung desselben, wie sie Rudorff für die Tokugawazeit geliefert hat, wäre eine dankenswerte Arbeit.

Der Taiho- (richtiger Yoro)-Codex besteht aus Ritsu und Ryo, Kaku (Dekrete der Kaiser) und Shiki (Ordnungsmassregeln der Regierung). Ryo und Ritsu erfuhren seit dieser Zeit keine wesentlichen Veränderungen; bei Kaku und Shiki fanden dreimalige Umarbeitungen statt, 820, 869, 927, welche Sandai-Kaku-Shiki (3 Regiem Kaku und Shikai) genannt wurden. Uns interessiert hier im wesentlichen nur das Ryo, welches glücklicherweise viel vollständiger als die Ritsu erhalten geblieben.

Das Yororyo oder Taihoryo besteht aus 30 Teilen, wie folgt:

1. Kwaniryo, Ryo betreffend Rangklassen der Beamten.
2. Shokuinryo, Ryo betreffend Amtsorganisation der Regierung.
3. Kokyu-Sho-Kuin-Ryo, Ryo betreffend Organisation des Haushaltes der Kaiserin.
4. Togu-Shokuin-Ryo, Ryo betreffend Organisation des Haushaltes des Kronprinzen.
5. Karei-Shokuin-Ryo, Ryo betreffend Haushalt der höheren Beamten.
6. Shingi-Ryo, Ryo betreffend Shingi, d. h. himmlischer und irdischer Götterkultus.
7. Sonryo, Ryo betreffend buddhistische Priester und Nonnen.
8. Koryo, Ryo betreffend Ko, d. h. Familienordnung.
9. Denryo, Ryo betreffend Felder.
10. Buyakuryo, Ryo betreffend Steuern, Abgaben und Frondienste.
11. Gakuryo, Ryo betreffend öffentliches Unterrichtswesen.
12. Senjoryo, Ryo betreffend Bestellung, Versetzung und Avancement der Staatsbeamten.
13. Keishiryo, Ryo, betreffend Erbfolge der Rangwürdenträger.
14. Kokwaryo, Ryo betreffend die Beziehungen der oberen Beamten zu den Untergebenen.

4. Die Fünferschaft.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen nunmehr zur Hauptsache.

Der Grundzug der Entwickelung in dieser Epoche ist die Erhebung des Herrschers über die Beherrschten.

Die patriarchalische Regierung der Ujihäupter war eine Art beratender Regierung gewesen. Von Herrschaft eines Einzigen war da nicht die Rede gewesen. Ein vornehmer oder tüchtiger Mann wurde zum Haupt der Gesamtheit des Uji gewählt, der die Gewalt eines Familienvaters über sämtliche Ujigenossen ausübte. Am frühesten entwickelte sich die Herrscheridee innerhalb des kaiserlichen Uji; es war dies natürlich; denn die Zahl der Leibeigenen und der Grund und Boden, die zur Verfügung standen, waren gross; naturgemäss entwickelt sich da, wo die materielle Macht ist, zuerst auch die Herrscheridee. Die Taikwareform in diesem Licht betrachtet, erscheint als eine ideelle Begründung der Ansprüche des Kaisers als Herrscher.

Im kaiserlichen Uji entwickelt sich zunächst auch die

---

15. Rokuryo, Ryo betreffend Amtsbesoldung.
16. Kyi-ei-Ryo, Ryo betreffend kaiserliche Leibgarde.
17. Gumboryo, Ryo betreffend Kriegswesen.
18. Giseiryo, Ryo betreffend Ceremonien.
19. Ifukuryo, Ryo betreffend Amtstracht.
20. Eizenryo, Ryo betreffend Bau und Umbau.
21. Koshikiryo, Ryo betreffend Publikationsform der Gesetze und betreffend amtliche Korrespondenz.
22. Sokoryo, Ryo betreffend Reichslagerhaus (verloren).
23. Kyubokuryo, Ryo betreffend Stallungen und Viehzucht.
24. Ishitsuryo, Ryo betreffend Krankheit und Aerzte (verloren).
25. Kaneiryo, Ryo betreffend Urlaub und Ferien der Beamten.
26. Sosoryo, Ryo betreffend Begräbnis und Beerdigung.
27. Kwanshiryo, Ryo betreffend Zollgrenze und Markt.
28. Hoboryo, Ryo betreffend Verhaftung und Verfolgung.
29. Gokuryo, Ryo betreffend Gefängniswesen.
30. Zatsuryo, Ryo betreffend verschiedene Ordnungen (Mass, Gewicht, Kalender, Bewässerung, Fähre, Hörige, Leibeigene u. s. w. u. s. w.), mit 949 Paragraphen im ganzen. Ritsu bestand aus 12 Teilen, von denen nur 4 bis heute erhalten geblieben sind.

Eigentumsidee. An Stelle der Uji wird der Kaiser allein zum Eigentümer des gesamten Grund und Bodens; andere Volksgenossen haben nur mehr Nutzniessungsrecht; aber dieses Nutzniessungsrecht soll nicht dem Uji, sondern dem Ko zustehen. Das Uji hat jedwede politische und rechtliche Funktion verloren. Die rechtliche Einheit unter dem Kaiser war jetzt nur mehr das Ko. Dies tritt uns schon in der Thatsache entgegen, dass im Taihoryo das Wort Uji nur mehr an zwei Stellen vorkommt. An einer Stelle wird bestimmt, dass wenn im Soka (Haupthaus) eines Uji kein Nachkomme vorhanden war, die Gesamtmitglieder des Uji den Nachfolger wählen und die Genehmigung des Kaisers einholen sollen. Hieraus darf man vielleicht schliessen, dass der Nachfolger in die Oberleitung des Uji schon in der ersten Periode durch Wahl der sämtlichen Genossen bestimmt worden ist.

Die Umwandlung im Gesellschaftsleben, die, wie gezeigt, schon gegen Ausgang der ersten Periode vor sich gegangen war, hatte durch die rechtliche Abschaffung des Uji eine gewaltige Stütze erhalten. Zwar dauerte das Klein-Uji noch als eine höhere Einheit, als Zusammenfassung einzelner Hausgemeinschaften, fort. Der Uji-no-Kami überwachte die gemeinsamen Interessen der Familien innerhalb seines Uji, entschied Streitigkeiten zwischen den einzelnen Häusern und vermittelte die Verteilung von Staatsämtern an Ujigenossen; im Kriege bildet ein Klein-Uji ein Compagnie unter der Führung des Uji-no-Kami. Dagegen führten die einzelnen Häuser ihre inneren Angelegenheiten, besonders in wirtschaftlicher Hinsicht, ziemlich selbständig. Wirtschaftlich waren sie von der höheren Einheit, dem Uji, insofern abhängig, als ein Haus, das in Not geriet, Anspruch hatte, von dem Haupthaus aus ernährt zu werden; gegebenen Falls hatten sie auch Anspruch, in das Haupthaus aufgenommen zu werden. Die Behandlung der so aufgenommenen Ujigenossen richtete sich nach dem Grad der Verwandtschaft mit dem Ujihaupte. Die Blutsverwandten vom fünften Grad abwärts konnten zu Unfreien gemacht werden; solche hiessen Kenin, Hausleute. Der Unterschied dieser Art von Unfreien von anderen lag darin, dass sie nicht veräussert werden durften.

Aus alledem tritt die Stufe, auf der die Entwickelung angelangt war, klar entgegen. Das Uji als solches ist nicht mehr die Einheit; die Einheit in rechtlicher und politischer Beziehung ist bereits die Familie. Bestimmungen des Taihogesetzes haben nur solche Familien im Auge. Indes gibt es noch Ueberreste der Ujiverfassung. Insbesondere hat sich noch das Verhältnis von Haupt- und Zweighäusern erhalten. In sozialer Beziehung hat das Uji noch eine gewisse Bedeutung als Einheit behalten.

Das Taihoryo suchte eine einheitliche Verwaltung einzuführen. Es wird bestimmt, dass 8 Häuser eine Verwaltungseinheit bilden sollen, „Ko“[1]) genannt. Je 4 „Kō“ sollten wiederum eine grössere Einheit, „Cho“ genannt, bilden, die wiederum je 4 ein „Ho“, je 4 „Ho“ ein „Bo“, je 4 „Bo“ ein „Jo“ bilden sollten; d. h. 2048 Häuser bildeten ein Jo, das unter einem Vorsteher stehen sollte. So in den Städten. Auf dem Lande, sollten sich 50 Häuser (Kŏ) zu einem „Ri“, einer Gemeinde, vereinigen, an der Spitze dessen ein Vorsteher Cho genannt, stehen sollte. Mehrere Ri zusammen bilden eine höhere Verwaltungseinheit, „Gun“ oder „Koori“ genannt. Wenn in einem Ri mehr als 60 Häuser vorkommen, so soll es in zwei Ri verwandelt werden. Nach der Zahl der Ri, welche die Gun umfassten, sollten sie Tai- (grösstes) Gun mit 16—20 Ri, Jo- (gross) Gun mit 12 Ri, Chu- (mittel) Gun mit 8 Ri, Ge- (klein) Gun mit 4 Ri oder Sho- (kleinstes) Gun mit 2 Ri, genannt werden. Es ist ausser Zweifel, dass auch dieser Einteilung China zum Muster gedient hatte. Dieses Ri ist nicht identisch mit der später aufkommenden „Mura“, die wir im reinsten Sinne als Dorfgemeinde bezeichnen können. Vielmehr ist dieses Ri nur eine künstliche Zusammenfassung für Verwaltungszwecke, und scheint nicht jemals eine grosse Bedeutung im ländlichen Leben gehabt zu haben.

Einzelne Bruchstücke des Hausstandsregisters sind bis heute erhalten geblieben. Aus diesen Urkunden lässt sich die Grösse der damaligen Familie ersehen, z. B. ein Ko bestehend

---

[1]) Kō ist nicht mit Kŏ zu verwechseln; Kŏ bedeutet so viel wie „Haus“; Kō dagegen ist eine Verwaltungseinheit.

aus 24 Köpfen mit Frauen, Kindern, Brüdern, Onkeln, Vettern, Neffen und Nichten u. s. w. des Hausvaters, und den Frauen und Kindern der anderen Hausgenossen ausser denen des Hausvaters [1]). Ein zweites Ko aus Nakatsu im Jahre 645 enthält 23 Köpfe [2]), ein drittes aus Mino im Jahre 702 13 Köpfe [3]) u. s. w. Angesichts dieser Thatsachen scheint mir, dass die Annahme Rathgens [4]) von 5 Köpfen für die damalige Familie als ganz unzutreffend bezeichnet werden muss.

Kurz gesagt, der Hausgemeinschaft des Ko bleibt der Charakter als Wirtschaftseinheit erhalten, auch nach dem Schwinden der Bedeutung des Uji.

Eine Einrichtung, die für die spätere Zeit von grosser Bedeutung ist, ist die des „Goho". Fünf benachbarte Familien sollen sich zum gegenseitigen Schutz in sogenannte Goho, Fünferschaften, vereinigen. Wenn eine neue Familie als Mitglied hinzu kommt oder ein altes Mitglied austritt, so muss dies unter Kenntnisnahme sämtlicher Gohomitglieder geschehen. Die Mitgliederfamilien eines Goho haften solidarisch gegenüber der öffentlichen Gewalt füreinander. Wenn z. B. ein Genosse, d. h. das Haupt einer Familie, auf irgend eine Weise flüchtig geht, um sich den öffentlichen Abgaben zu entziehen, so ist das Goho als Ganzes verpflichtet, ihn aufzufinden. Gelingt es innerhalb dreier Jahre nicht, seiner habhaft zu werden, so soll die Familie des Flüchtigen aus dem Goho ausgestossen und ihr Anteil an Grund und Boden der Regierung zurückerstattet werden. Während der 3 Jahre, da nach dem Flüchtigen gefahndet wird, haben, falls er andere Familienglieder zurückgelassen hat, diese den Familienanteil zu bebauen; sie haften als Ganzes dem Goho; findet eine solche Bebauung durch die zurückgebliebenen Familienglieder nicht statt, z. B. weil keine zurückgeblieben sind, so haben die Gohogenossen des Flüchtigen, die Fünferschaft, seinen Anteil zu bebauen und die dafür zu entrichtete Abgabe zu leisten, desgleichen die Blutsverwandten des flüchtigen Hausvorstandes, die in dem-

[1]) Yokojama, Agrarverfassung Bd. II S. 3.

[2]) Citiert in Seidotsu Bd. III S. 11.

[3]) Citiert bei Yokoi, Immobiliarrecht S. 38.

[4]) Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt S. 21 Anm. 1.

selben Ri wohnen, bis zum dritten Grade abwärts. Fronen brauchen nicht von den Mithaftenden geleistet zu werden. Das Goho ist somit eine Haftgenossenschaft der Regierung gegenüber und auch eine Verwaltungseinheit.

Wirtschaftlich war das Goho zunächst eine Steuergemeinschaft. Sache des Goho war die Steuerentrichtung, wenn diese seitens des Ko unterblieben war. Ferner war das Goho zunächst zur Unterstützung des Ko verpflichtet. Im Koryo heisst es: „Verwitwete Leute, Waisen, Arme, Altersschwache und überhaupt die, die keinen Lebensunterhalt finden können, sollen zunächst den nächsten Verwandten (hier kommt das Haupthaus in erster Linie in Betracht), dann dem Goho zur Ernährung überwiesen werden; wenn diese versagen, so soll das Ri in Anspruch genommen werden".

Ueber die Entstehung des Gohosystems wissen wir heute noch wenig. In China bestand zu gleicher Zeit eine ähnliche Verwaltungseinrichtung, welche in erster Linie militärischen Zwecken gedient haben soll. Professor Kurita[1]) behauptet, dass die Einteilung in fünf, dann in fünfundzwanzig, hundertfünfundzwanzig, zweihundertfünfzig, zwölfhundertfünfzig u. s. w. für militärische Zwecke schon lang, und zwar bereits in der vorgeschichtlichen Zeit in Japan existiert habe und dass die Einteilung mit der Zeit auch für Zivilsachen massgebend geworden sei. Als Simplum betrachtet er hierbei die „Be", wörtlich Gruppe, welche die weiteren Multipla von fünf gebildet haben soll. Meiner Ansicht nach ist die Entstehung des Goho darin zu suchen, dass das Uji seinen Einheitscharakter verlor; das alte Uji ging zu Grund; es passte nicht mehr in den wirtschaftlichen und sozialen Zustand, wie er thatsächlich geworden, dass man in so grosser Zahl unter einer Oberleitung lebte. Eine kleinere Einheit, das Ko, wurde jetzt selbständig und begann für sich ein Leben zu führen. Aber die Regierung, welche nunmehr direkten Einfluss auf die einzelnen Ko erlangt hatte, hatte ein Interesse daran, dass für administrative Zwecke

[1]) Die Auseinandersetzung Kuritas in gedrängter Uebersetzung findet sich bei Simmons und Wigmore a. a. O. Appendix S. 225. Simmons irrt sich, wenn er meint, dass das Goningumisystem der Tokugawazeit in erster Linie militärische Zwecke gehabt habe. a. a. O. S. 98.

eine grössere Einheit als das Ko geschaffen werde. Das Prinzip war, dass das einzelne Ko als solches direkt der öffentlichen Gewalt unterworfen sei; allein in Wirklichkeit war das Prinzip noch undurchführbar; so schuf man eine künstliche Haftgenossenschaft, das Goho. Dabei ist möglich, dass man zu diesem Gedanken durch das Vorbild einer ähnlichen bereits bestehenden Organisation gelangte, die hauptsächlich dem militärischen Interesse diente. Jedenfalls aber ist dieser militärische Charakter dem Gohosystem dann ganz verloren gegangen, und nur die gemeinsame Haftpflicht geblieben; und so hat es sich bis in unsere Tage erhalten. Es errang grosse Bedeutung für das ländliche Leben nicht nur in seiner Beziehung zur öffentlichen Gewalt (Territorialherrschaft), sondern auch in privatwirtschaftlichen Verhältnissen; in dieser Bedeutung wird es uns in der Tokugawazeit unter dem Namen von Goningumi, wörtlich Fünfpersonenvereinigung, begegnen [1]).

5. Das Handensystem.

Der japanische Staat entwickelt sich aus der Geschlechterverfassung, indem der Kaiser den Ujihäuptlingen die Macht entzog, und zum unmittelbaren Oberhaupte des gesamten Volkes wurde. Mit dieser Entstehung des Staates fällt es zusammen, dass der Kaiser nunmehr das ausschliessliche Eigentum am gesamten Grund und Boden beansprucht und diesen Anspruch zur Geltung bringt. Dieser Akt ist nicht eine Usurpation; es ist lediglich der Ausdruck der Verschiebung in der Machtstellung, welche stattgefunden hatte; der Kaiser war zum absoluten Herrscher geworden. Bis dahin hatte es ein anderes Eigentum am Grund und Boden als ein Stammeseigentum noch nicht gegeben; er hatte den Gross-Uji als Ganzes gehört, und jedes Klein-Uji hatte so viel davon zu Besitz und Nutzniessung erhalten, als es nötig hatte. Dieser Landbesitz der einzelnen

[1]) In mancher Beziehung ähnelt das Goho-System dem englischen Frankpledge- und Tithing-System (vgl. Pollock and Maitland, The history of english law. 2. ed. Cambridge 1898, I 568), nur dass dieses sich in der gemeinsamen Haftung für Missethaten der Tithinggenossen erschöpfte.

Uji war keineswegs ein für alle Zeit festbestimmter gewesen; sondern von Zeit zu Zeit, je nach den Bedürfnissen, war er verändert worden. Nunmehr nach Zerstörung der Stammes- und Geschlechtsverfassung erklärt sich der Kaiser zum Eigentümer des gesamten Landes. Dem Auslande gegenüber entwickelt sich der Staatsgedanke, und damit ein dritte ausschliessendes Eigentum des Kaisers am nationalen Territorium. So entstand ein Sondereigentum am Boden Japans zuerst zu Gunsten des Kaisers; was für den Herrscher galt, fand später Eingang beim Volk im Einzelnen.

Da der Kaiser das Eigentum am Boden für sich allein in Anspruch nahm, blieb dem Volke nur die Nutzniessung desselben. Dabei erhielt ein jedes Ko eine seiner Kopfzahl entsprechende Grösse zugewiesen. Dieses geschah durch das sogenannte Handensystem[1]).

---

[1]) Dieses System rührt teilweise von China her. Dort existierte schon zur Zeit der Shu- (chinesisch Chau) Dynastie, das sogenannte „Seiden-" (chinesisch Tsingten) System, wörtlich Brunnenfeldsystem. Ein bestimmtes Stück Land wurde in neun gleiche Quadrate eingeteilt, Tsingten genannt. Acht Familien besassen einen solchen Teil. Der Mittelteil galt als öffentliches Feld, welches von diesen acht Familien bewirtschaftet und dessen Ertrag an den Staat abgeliefert werden sollte. Diese acht Häuser wurden als eine Einheit für administrative Zwecke betrachtet. Im 3. und 4. Jahrhundert europäischer Zeitrechnung unter der Tsingdynastie wurde dieses System aufgegeben. Unter der Yen- (chinesisch Wei) Dynastie im 5. und 6. Jahrhundert und unter der To- (chinesisch Tang) Dynastie, 7.—10. Jahrhundert, wurden Versuche gemacht, das Brunnenfeldsystem wieder zu inaugurieren. In die Zeit der letztgenannten Dynastie fällt die Einführung des Handensystems in Japan. Unter der Yendynastie war das Prinzip das, dass allen arbeitsfähigen Personen eine bestimmte Menge Landes auf Lebenszeit zugewiesen werden soll. Greise, Witwen und Kinder sollten den Halbanteil erhalten. Unter der Todynastie bleibt das Grundprinzip gleich. Allen Vasallen vom 18.—60. Lebensjahre wurde ein gewisses Stück Land zugeteilt, aber nicht für Lebensdauer; auf Lebenszeit behielten Felder nur diejenigen, die im Kriege verwundet worden waren. Adelige und Krieger besassen erbliche Ländereien, und Beamte erhielten Amtsländer für die Dauer ihrer Amtszeit. Vgl. über das Brunnenfeldsystem und das Grundeigentumsverhältnis überhaupt im alten China Simcox, Primitive Civilisations. Vol. 2. London 1896.

Vgl. über das Handensystem Tarring, Land provisions of the Taihoryo; siehe Litteraturverzeichnis.

„Han“ bedeutet Verteilung, und „Den“ Reisfeld. Oefters findet man auch dafür den Ausdruck „Kubunden“, indem die ganze Einrichtung auf Kubunden (Mundanteil-Reisfeld) basiert. Das Reisfeld wurde durch die sogenannte Handenshi (Feldverteilungsboten) verteilt; diese wurden von der Regierung des Kaisers entsandt. Das erste Handen fand im Jahre 646 statt; die Verteilung vollzog sich nach dem Hausstandsregister (Hefumuta), welches als Grundlage für die allgemeine Feldverteilung diente. Obwohl die sechsjährige Periode für die Verteilung erst durch das Taihoryo gesetzlich bestimmt war, scheint doch schon in der Zeit von 646 bis zum zweiten Jahre Taiho (702) die sechsjährige Periode massgebend gewesen zu sein; wo eine Ausnahme davon stattfand, wird dies ausdrücklich berichtet.

Der Verteilungsmodus des Taihoryo ist folgender:

Alle sechs Jahre soll die Feldverteilung vorgenommen werden. Das Verteilungsjahr heisst „Hanen“. Alle männlichen Personen, welche das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben, erhalten 2 Tan (ca. 16 1/2 Are) Kubunden[1]; alle weiblichen zwei Drittel des männlichen Anteils, also 1 1/3 Tan. Starb eine Person, so musste der betreffende Anteil in dem nächsten Verteilungsjahre der Regierung zurückerstattet werden. Dasselbe hatte zu geschehen, wenn jemand auf irgend eine Weise, z. B. durch Flucht, aus dem Ko, der Familie, ausgeschieden war. Bis zum nächsten Verteilungsjahr blieb das freigewordene Kubunden dem betreffenden Ko überlassen; die darauf fallende Abgabe musste das Ko natürlich entrichten. Eines muss man sich hierbei vergegenwärtigen; man darf sich nicht etwa vorstellen, als ob das Land alle 6 Jahre an alle Personen aufs neue verteilt worden wäre; das einmal Verteilte verblieb der betreffenden Person überlassen bis zu ihrem Tode. Das Handen vollzog sich nur für die Neuverteilung an die in das sechste Lebensjahr eingetretenen Kinder und für das Land, das beim Tode der Verstorbenen zurückfiel.

Von schlechten Feldern, welche nur alle 2 Jahre bestellt werden konnten, den sogenanten Yekiden, wurde die doppelte

---

[1]) Ueber dieses Mass vgl. Rathgen a. a. O. S. 21.

Menge verteilt. Wenn in einem dichtbevölkerten Orte (Kyokyo) das Land nicht ausreichte, so brauchte das gesetzliche Mass von 2 bezw. 1⅓ Tan nicht eingehalten zu werden. Dagegen in einem spärlich bewohnten Orte (Kwankyo) durfte auf eine Person nicht mehr als das vorgeschriebene Mass treffen. Was darüber blieb, bildete sogenanntes Joden (überflüssiges öffentliches Feld), welches von der Regierung gegen Pachtzins (Chishi) verpachtet, oder unter Umständen direkt von den Provinzialstatthaltern (Kokushu) auf Rechnung der Regierung bewirtschaftet wurde.

Bei der Verteilung sollte das zu erteilende Grundstück möglichst nahe der Wohnstätte des betreffenden Ko liegen. Wenn durch elementare Kräfte der zugewiesene Anteil verringert wurde, sollte aus den soeben genannten Joden Ersatz geleistet werden. Wenn jemand im Kriegsdienst abwesend war, verblieb sein Anteil 10 Jahre lang im Besitze seines Ko, aber nur wenn die Blutsverwandten bis zum fünften Grade abwärts in dem Ko zusammenlebten. Kam aber der Abwesende während dieser Zeit nicht zurück, so wurde sein Anteil eingezogen, welcher jedoch wieder zugewiesen wurde, wenn der Betreffende später zurückkam. Starb jemand im Staatsdienste, so bekamen die Söhne des Vaters Anteil; dagegen erhielten die Hinterbliebenen nichts, wenn nur Töchter oder andere Verwandte in dem Ko zusammenlebten. Ging der Hausvater eines Ko flüchtig, so ging sein Anteil nach Ablauf dreier Jahre dem Ko verloren, ohne jedwede Rücksichtnahme auf das Verteilungsjahr. Während dieser 3 Jahre sollten Mitglieder des Goho gemeinsam mit den Verwandten des Ko den Anteil bewirtschaften. Lief ein Angehöriger des Ko davon, so blieb sein Kubunden noch 6 Jahre lang dem Ko überlassen.

Die Unfreien erhielten auch Kubunden, und zwar die Kwanko-Nuhi (Staatsleibeigene, d. h. Handwerker des Hofes), die gleiche Menge wie die Freien, also 2 bezw. 1⅓ Tan, mit dem Vorzug, dass die Staatsleibeigenen steuerfrei waren. Privatsklaven und Sklavinnen erhielten je nach der Grösse des Ortes ein Drittel des Anteils der Gemeinfreien; diese Anteile waren steuerpflichtig. Der Grund, warum dieser Unterschied zwischen Staats- und Privatsklaven bei der Feldverteilung gemacht

wurde, läge, nach Nonaka[1]) darin, dass die Staatsleibeigenen selbständig Haushalt führten, während die Privatleibeigenen dem Ko des Herrn angehörten und deshalb keine selbständige Haushaltung zu führen hatten. Nach der Verordnung des Jahres 723, erhielten die Unfreien nur mehr erst mit dem zurückgelegten zwölften Lebensjahre Kubunden. 792 wurde bestimmt, dass die Privatunfreien in Gokinai (d. h. in den 5 Provinzen um die Residenzstadt Kioto) kein Mundanteilfeld erhalten sollten. Nur die Leibeigenen der feldlosen Tempel sollten ein Drittel so viel Land wie die Freien erhalten. Diese Aenderung zeigt übrigens zur Genüge, dass in Gokinai, das damals das Landeszentrum bildete, infolge der Zunahme der Bevölkerung nicht mehr eine ausreichende Menge Landes zur Verteilung vorhanden war.

873 wurde die zu verteilende Menge geändert, und zwar wurde bestimmt, dass frondienstpflichtige Männer nunmehr 3 Tan 329 Ho (360 Ho = 1 Tan), frondienstfreie 2 Tan, und Frauen 1 Tan erhalten sollten.

Die Gesamtleistungen bestanden in:

1. Yo, Frondienst;
2. Cho, Produktenabgabe;
3. So, Grundsteuer in Reis.

Im Buyakuryo des Taihokodex sind sehr eingehende Bestimmungen über die zu entrichtende Menge und Art getroffen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Leistungen die Gegenleistung bildeten für die Ueberlassung des Nutzniessungsrechts des Kubunden. Während der Kaiserzeit war der Steuersatz 3—5 % des Ertrages; meistens in Reis; ausnahmsweise aber auch in anderen Arten von Getreide, der Regierung einzahlbar. In der feudalen Zeit hat sich die Höhe ganz anders gestaltet, nämlich 50—60 %.

Die obige Ausführung darf nicht zur Annahme führen, dass bei der Feldverteilung etwa die individuellen Personen die Anteilsberechtigten gewesen wären. Schon Yokoyama[2]) hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Einheit, welche bei

---

[1]) Besteuerungsgeschichte Buch 3 S. 5.

[2]) Agrarverfassung Bd. IV S. 9.

der Feldverteilung in Betracht kam, das Ko, und nicht die einzelne Person war. Aber allerdings wurde die Feldmenge, die einem jeden Ko zugemessen werden sollte, nach der Zahl der Kogenossen, die über fünf Jahre alt waren, bestimmt. Diese Kopfzahl bildete den Massstab für die einem jeden Ko zugewiesene Grösse; aber das Nutzniessungsrecht gehörte nicht den einzelnen Kogenossen, sondern dem Ko als Gesamtheit, und wurde für diese durch den Hausvater ausgeübt. Dieses Recht des Hausvaters über den gesamten Kubundenbesitz seines Ko bildete den wichtigsten Gegenstand bei der Erbfolge in die Hausvaterschaft. Beim Tode des Hausvaters nämlich wurde sein Kubundenanteil nicht etwa geteilt; auch erhielt ihn nicht etwa sein Nachfolger in der Hausvaterschaft; er fiel vielmehr an die Regierung zurück. Der übrige Kubundenbesitz blieb im Gesamtbesitz der sämtlichen Komitglieder und jedes derselben hatte gleichen Anspruch daran. Als Inhaber der nach der Zahl der Kogenossen bemessenen Kubundenbesitzes galt also nicht das Individuum, sondern das Ko, und der nachfolgende Hausherr erbte nicht des Vaters Anteil, sondern nur das Recht zur Verwaltung, das Recht, als Haupt des Ko, die Hausvatergewalt über den gesamten Kubundenbesitz auszuüben.

Ausser den Kubunden, bekam jedes Ko eine bestimmte Menge von dem sogenannten Onchi, wörtlich Gartenland, auf welchem Lacbäume und Maulbeerbäume gepflanzt werden mussten. Nur wenn das Ko ausstarb oder sich auflöste, sollte dieses Onchi der Regierung zurückerstattet werden. Das Ko wurde für diesen Zweck in drei Klassen, gross, mittel und klein eingeteilt, wonach die Stückzahl der anzupflanzenden Bäume sich bestimmen sollte, nämlich:

Grosses Ko . .	300	Maulbeerbäume	100	Lacbäume
Mittleres Ko .	200	„	90	„
Kleines Ko . .	100	„	40	„

Dieses Onchi war frei veräusserlich, wie das Wohnungsgrundstück; nur dem Tempel durfte es nicht geschenkt werden.

Bei der Kubundenverteilung kamen die nassen Reisfelder in erster Linie in Betracht; jedoch scheint es, dass auch trockene Felder (Hata) hie und da mit in die Feldverteilung einbezogen wurden; es wird z. B. für Yamashiro und Awa ausdrücklich

berichtet, dass trockenes Feld neben dem nassen mitverteilt wurde, da nicht genug nasse Felder vorhanden waren. Im übrigen ist nicht ganz klar, ob das trockene Feld, wo es nicht in die Kubundenverteilung mit einbezogen wurde, von den Kos als Gemeinland in beliebige Nutzung genommen werden konnte oder nicht. Es steht nach dem Taihoryo fest, dass Bergland, Wald, Weide, Sumpf und Teiche (Sansensutaku) als Gemeinland angesehen wurden und sowohl der Regierung als auch dem Volke zu beliebiger Benutzung zur Verfügung standen. Hiernach scheint mir wahrscheinlicher, dass auch das trockene Feld in die Kategorie der Gemeinländereien gehörte. Wie schon gesagt, wird ausdrücklich berichtet, dass wo das nasse Feld nicht ausreichte, auch trockenes Feld in die Kubundenverteilung miteinbezogen wurde, woraus hervorgeht, dass eine Verteilung des trockenen Feldes zu Sonderbesitz nur als Ausnahme stattfand. Der Umstand, dass trockene Felder, um zum Reisbau verwendet zu werden, weit grösseren Aufwand als nasse Felder erheischen, berechtigt zu der Annahme, dass das Hata für die Japaner dieser Periode nicht viel anders als Weide oder Wald galt. Jedoch will ich damit nur eine Vermutung aussprechen, deren Bestätigung oder Widerlegung späteren Forschungen überlassen bleiben muss. Dass Wald und Weide als Gemeinland galten, trotz grosser Veränderungen in den Grundbesitzverhältnissen der bestellten Felder, erfordert keine nähere Erörterung. Sie blieben die ganze japanische Geschichte hindurch eine Art Allmende bis zur Tokugawazeit, wo die Territorialherren vielfach ein ausschliessliches Recht auf sie beanspruchten. Jedoch auch dann wurde dieses ausschliessliche Recht nicht streng gehandhabt; und sogar in unseren Tagen herrscht unter der ländlichen Bevölkerung die Vorstellung, dass sie einen gewissen Anspruch an die in ihrer Nachbarschaft befindlichen Forste habe, eine Vorstellung, deren grausame Folgen die Statistik in den ungemein zahlreichen Bestrafungen wegen Vergehen und Verbrechen gegen das Waldeigentum aufweist [1]).

---

[1]) Als das Vorliegende fertig niedergeschrieben worden war, kam mir zur Kenntnis, dass ein komplizierter Rechtsstreit in der Provinz

Eine wichtige Frage für uns ist indes, inwieweit das Kubundensystem des Taihoryo wirklich durchgeführt worden ist. Schon bei der Betrachtung der ersten Periode haben wir es für höchst wahrscheinlich bezeichnet, dass damals Feldgemeinschaft bestanden habe. Dies angenommen, so erscheint das Kubundensystem nicht als eine Neueinführung, sondern nur als eine mit der Organisation des japanischen Staats nach chinesischem Muster eingetretene Umgestaltung des Feldgemeinschaftssystems. Wie auf allen Gebieten brachte die Konzentration der Gewalt in der Hand des Kaisers auch auf dem Gebiete der Eigentumsordnung eine Neuerung. Obwohl wir nichts Bestimmtes darüber wissen, wie das Gesamteigentum am Boden vor dieser Periode beschaffen war, so wurde doch nach den vorhandenen Anhaltspunkten oben ausgeführt, dass in jener früheren Zeit das Eigentum am Boden den einzelnen Gross-Ujis zustand, nicht aber dem gesamten Volke als Ganzes. Nunmehr war der Kaiser der einzige Eigentümer des Bodens geworden. Hierin liegt dann der Hauptunterschied zwischen der älteren Feldgemeinschaft und dem neu eingeführten Handensystem. Bei dem letzteren wird die allgemeine Verteilung von einem Zentrum aus, nämlich seitens der Regierung des Kaisers vorgenommen, während unter der Ujiverfassung dies nur seitens des Hauptes des Gross-Uji geschehen sein dürfte. Daraus wird es denn auch begreiflich, dass das Kubundensystem mit der Entwickelung der Macht des Kaisers Hand in Hand ging. Wenn nämlich der japanische Staat auch nach chinesischem Muster organisiert wurde, so heisst dies doch nicht, dass dieses Ziel sofort erreicht wurde. Der Zustand, dass eine einzige Zentralgewalt über das ganze Land herrschte, wurde nur allmählich herbeigeführt. Die innere Verfassung einer Gesellschaft, in welcher der alte Geschlechterverband, wenn auch in Verfall geraten, noch immer eine Rolle spielte, änderte sich nur schrittweise. Dass die neue Zentralverwaltung sofort auf

---

Yamato an den Tag gekommen ist, aus dem erhellt, dass in Yamato alle Forstrechte auf der Anschauung beruhen, dass das Nutzniessungsrecht am Wald den einzelnen zustehe, das Besitzrecht aber bis in die neueste Zeit den Gemeinden, Sho, Go oder Oaza. Vgl. Gutachten des Prof. Tomidzu, Yoshino Sanrin. Veröffentlichung der juristischen Gesellschaft. Tokio 1900.

jedem Punkte des Landes thatkräftig sich geltend machte, war schon vermöge der damaligen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ausgeschlossen. Schon der mangelhafte Zustand des Verkehrswesens musste es unmöglich machen, dass das ganze Land von einem einzigen Machtzentrum aus beherrscht wurde; und in der That beschränkte sich die Machtsphäre der kaiserlichen Regierung auf Gokinai, die fünf Provinzen in der Residenzstadt. Dies auch ist das Gebiet, in welchem allein das Kubundensystem und überhaupt das Reformprogramm durchgeführt wurde.

Im grossen und ganzen bleibt das Kubundensystem in Kraft bis gegen Mitte des 10. Jahrhunderts, obwohl sich naturgemäss mit der fortschreitenden Entwickelung grosse Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen des Taihoryo geltend machten.

Bis 726 scheint, dass die Feldverteilung gemäss den Bestimmungen des Taihoryo, wenn auch mit Verschiebungen stattfand. 801 wurde die Verteilungsperiode auf 12 statt 6 Jahre verlängert; jedoch bald darauf (808) ist man wieder zur sechsjährigen Periode zurückgekehrt; dann wurde 834 die zwölfjährige Periode wiederum eingeführt. Zu dieser Zeit scheint, dass das Verteilungsjahr von Ort zu Ort ganz verschieden war, und dass in mehreren Provinzen keine Verteilung nach dem Taihoryo stattgefunden hatte. Für lange Zeit hinaus wurden urkundlich keine Handen vorgenommen. Gegen Ende des 9. und noch mehr zu Anfang des 10. Jahrhunderts geriet das ganze System in grosse Unordnung, und es fehlen jedwede Nachrichten über Feldverteilung und Kubundenbesitz. Somit haben wir vor uns eine Einrichtung, welche ein Jahrhundert lang eine allgemeine, zwei Jahrhunderte lang partielle und unregelmässige Durchführung erfuhr. Und dies ist ganz erklärlich, wenn wir das Wesen des ganzen Systems ins Auge fassen. Die allgemeine Durchführung des Handensystems setzte das Vorhandensein einer in Wirklichkeit thatkräftigen und ihre Machtfülle im ganzen Lande geltend machenden Zentralherrschaft voraus. Das Kaiserhaus war zwar bestrebt, nach dem chinesischen Vorbilde dies zu erlangen; in Wirklichkeit konnte es aber sein Ziel unmöglich erreichen. Je entfernter die Provinzen vom

Sitze der kaiserlichen Regierung waren, um so geringer war die Macht der Zentralverwaltung. Das Geltungsgebiet des Handensystems war also auf das Gebiet, auf welchem die kaiserliche Zentralgewalt sich geltend zu machen vermochte, beschränkt. Als mit dem Verfall der kaiserlichen Macht die Herrschaft thatsächlich selbständiger Vasallenfürsten an ihre Stelle trat, brach auch dieses Handensystem zusammen; schon in dem 9. Jahrhundert traten Anzeichen hervor, dass dieses System seine Zeit überlebt hatte.

Weder im Taihoryo noch in den verschiedenen „Dekreten" findet sich ein Eigentumsrecht irgend einer dem Volke angehörigen Person. Solche Personen haben nichts anderes, als ein Recht des Niessbrauchs. Alle Felder werden durch das Handensystem jedem Ko zur Nutzniessung angewiesen. Das Eigentum am Grund und Boden aber hat ausschliesslich der Kaiser. Wohl aber finden sich im Zatsuryo Bestimmungen über die Verpfändung und die Veräusserung von beweglichen Sachen, namentlich von Sklaven, sodann von Vieh. Daraus darf wohl geschlossen werden, dass ein Sondereigentum an diesen anerkannt war. An den Mobilien ist ein Sondereigentum der Angehörigen des Volkes zuerst entstanden, und zwar war es zuerst ein Sondereigentum des Ko. Ueber das Wohnhaus und das Wohnungsgrundstück und das sogenannte Konden (gerodetes Land) bestimmt das Taihoryo, dass sie nur mit behördlicher Genehmigung sollten veräussert werden können, und dass solche Veräusserung erst Gültigkeit haben soll, wenn sie offiziell eingetragen war. Das Onchi (Gartenland) dagegen war frei veräusserlich. Dabei waren Schenkungen an den buddhistischen Tempel ausdrücklich verboten. 713 wurde durch ein kaiserliches Dekret bestimmt, dass das Wohnungsgrundstück und das Konden nur gegen Geldzahlung veräussert werden dürfe; im Jahre 802 wurde diese Bestimmung aufs neue eingeschärft und zugleich ein Preistarif der Felder in Geld festgesetzt. Durch diese Dekrete wurden die Veräusserungen von Bodengrundstücken und Konden thatsächlich so gut wie unmöglich gemacht; denn von Geld gab es damals keine grosse Menge im Land. 751 wurde verboten, das Wohnungsgrundstück zu verpfänden.

In diesen Bestimmungen und in den von Yokoi in seiner Geschichte des Immobiliarrechtes citierten Urkunden zeigt sich, dass das Prinzip, wonach es keinen Grundeigentümer gab ausser dem Kaiser mit der Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse in Widerspruch trat. In den Bestimmungen über die Veräusserung der Wohnungsgrundstücke und des Konden tritt uns ein sich entwickelndes Sondereigentum des Ko am Grund und Boden entgegen. Das Kubundensystem war nur so lange aufrecht zu erhalten, als dieses Sondereigentum noch keine grosse Bedeutung erlangte. Sobald aber mit fortschreitender wirtschaftlicher Entwickelung und zunehmender Bevölkerung das Konden zunahm, nahte der Zusammenbruch der Eigentumsordnung mit dem Kaiser als einzigem Eigentümer. Auch das sogenannte Jiden, Tempelfeld, spielt in dieser Entwickelung eine nicht zu unterschätzende Rolle, wie hier dargelegt werden soll.

Unter Konden verstand man urbar gemachtes Feld, urbar gemachte Wüste, abgeholzten Forst und dergl. Es gab zwei Arten von Konden, nämlich öffentliche und private. Die Regierung hatte Interesse daran, dass neue Felder angebrochen und urbar gemacht wurden. Dies Bestreben verwirklichte man auf zweierlei Weise; erstens, die Regierung liess Felder aus Staatsmitteln neu anlegen, welche sie den Ko, die in der Nähe sesshaft waren, gegen einen Zins übertrug, welcher übrigens höher war als die So, die Reisabgabe der Kubundenbesitzer[1]). In diesem Falle sind die Kondenbesitzer auch Pächter im reinsten Sinne des Wortes. Zweitens erkannte der Staat ein bestimmtes Recht an den Konden an, welche ihr Urbarmachen der privaten Initiative der Ko verdankten. Solche Rodungen wurden nämlich dem betreffenden Ko für lange Zeit für Nutzniessung überlassen und waren steuerfrei. Die erste Art nannte man öffentliches Konden, die zweite Art privates Konden. 723 wurde das sogenannte Sansei-Isshin-no-Ho, wörtlich Drei-Generationen-eine-Person-System, eingeführt, um die Neuanlegung und Urbarmachung durch Privatinitiative zu fördern. Es soll nämlich Konden bis zur dritten Generation seit dem Urbar-

[1]) Nach dem Taihoryo $^1/_5$ des Ertrages, während die So nur 3—5 % des Ertrages betrug.

macher dem betreffenden Ko zur Nutzniessung überlassen bleiben. Diejenigen aber, welche unter Benutzung der bereits bestehenden öffentlichen Wasseranlage Felder neu angelegt, bekamen das betreffende Konden nur auf Lebenszeit des urbarmachenden Hausvaters. 729 wurde bestimmt, dass die Provinzialstatthalter kein Konden mehr sollten behalten dürfen, ausser dem, welches an dem Orte ihres Amtssitzes gelegen war. Diese Bestimmung zeigt, dass die Regierung sich schon zu dieser Zeit bewusst wurde, welche Gefahr von seiten der Provinzialstatthalter im Besitze von grossem Grundbesitz der Regierung drohte. Aus dem Jahre 743 wird aber berichtet, dass infolge des Drei-Generationen-eine-Person-Systems die neu angelegten Felder gegen Ablauf des daran verliehenen Besitzrechtes sehr vernachlässigt wurden und Raubwirtschaft auf ihnen stattfand, und dass Ertragslosigkeit des betreffenden Bodens die Folge gewesen. Daher wurde durch ein neues kaiserliches Dekret des Kaisers Shomu bestimmt, dass das private Konden den betreffenden Ko für immer als „Shizai" (Privatvermögen) überlassen bleiben solle, jedoch unter der Bedingung, dass, wenn die Arbeit der Urbarmachung innerhalb 3 Jahre nach Zuweisung des betreffenden Grundstückes nicht angefangen werde, das Konden von der Regierung zurückgezogen werde. Nur die Provinzialstatthalter sind von diesem Rechte ausgeschlossen und dürfen nur auf drei Generationen das Konden behalten.

Es ist nicht schwer, die Ursache dieser Veränderung in den Bestimmungen über Konden zu erkennen. Sie ist wirtschaftlicher Natur. Die Zunahme der Bevölkerung nötigte zu Rodungen in jungfräulichem Land. Dies machte die gedachten Veränderungen zur Notwendigkeit. Denn ohne dass diejenigen, welche ihre Arbeit und auch etwas Kapital auf die Urbarmachung verwendeten, durch ein dauerndes Recht an dem geurbarten Boden der Früchte ihrer Mühen und Opfer sicher gewesen wären, würde der Anreiz, solche Opfer zu bringen, sehr gering gewesen sein. Um zu solchen Opfern zu bewegen, war ein ausschliessendes Recht an dem Ergebnis der Arbeit die unentbehrliche Voraussetzung. Allein gerade hierin liegt der Hauptgrund, warum die Grundanschauung des Taihoryo und der Taikwareform in Verfall geraten musste. Um dieser

Gefahr zu begegnen, verbot man zwar in späterer Zeit öfters die Neuanlegung von Feldern; in Wirklichkeit aber nutzte dieses Verbot gar nichts. So entwickelte sich hier das Eigentumsrecht des einzelnen Ko; gegen Mitte des 10. Jahrhunderts war es zwar noch nicht öffentlich anerkannt, wohl aber eine fest ausgebildete Thatsache.

Das Jiden, Tempelfeld, ist eine sehr wichtige Kategorie in der Entwickelungsgeschichte der Grundbesitzverhältnisse. Das Tempelfeld war aus Schenkungen der frommen Kaiser entstanden. Das kaiserliche Beispiel wurde dann von den Vornehmeren nachgeahmt; sie machten Schenkungen aus ihren Konden und Amtsländereien. Dazu kamen noch Felder, welche die Priester selbst urbar machten. Zu jener Zeit waren die Priester die leistungsfähigsten Bodenbebauer; sie waren im Besitz der chinesischen Kultur und leisteten ungemein viel in der Kolonisationsarbeit. Die Priester zogen durch das ganze Land und schufen neue Niederlassungen, wo bisher kein Pflug und Spaten bekannt war. Seitdem dauerndes Eigentumsrecht an Privatkonden allgemein anerkannt wurde, kamen häufig auch Schenkungen seitens frommer Bauern vor. Dieses Jiden war steuerfrei; es war dies ein wichtiges Moment in der Entwickelung; denn als in späteren Zeiten die Steuerlast zunahm, wurde dies der Anlass, dass viele, um die Abgabe zu umgehen, dem Tempel ihr Feld vermachten und dann Pächter des Tempels wurden. Schon im 8. Jahrhundert fing man an, dies als Uebelstand zu empfinden. Die Geschichte dieses und späterer Jahrhunderte ist überreich an Angaben über den Grossgrundbesitz der Tempel und mit kaiserlichen Verboten, an Tempel zu schenken. Schon 746 begegnet man einem strengen Verbot des Kaisers, an Tempel zu schenken; 795 wurde verordnet, dass Schenkungen an Tempel nur mit behördlicher Genehmigung stattfinden dürften. Indes die zahlreich erhaltenen Urkunden zeigen zur Genüge, dass allen diesen Dekreten und Verboten niemals Folge geleistet worden ist[1]). Grossartige Schenkungen an Tempel fanden nach wie vor statt.

---

[1]) Ueberhaupt liefern die grösseren alten Tempel, vor allem der Tempel Todaiji in Nara, wichtige Materialien zur Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser und der nächsten Periode.

Eine letzte Ursache des Zusammenbruchs des Prinzips, dass das Eigentum dem Kaiser allein zustehe, war folgende:

Das Handensystem sollte für Angehörige aller Klassen Geltung haben. Indes wurde zu Gunsten der höheren Klassen der Adeligen und höheren Beamten eine Ausnahme gemacht. Diese erhielten nämlich ausser dem gesetzmässigen Kubunden noch sogenanntes Iden, Rangfeld, d. h. es wurden den Adeligen und höheren Beamten je nach Vornehmheit und Rangstufe von dem Kaiser Feld für gewisse Zeitdauer zugeteilt. Auch gab es sogenanntes Koden, Verdienstfeld, welches den Einzelnen je nach ihren besonderen, ewig währenden Verdiensten um den Staat zur Nutzniessung bis in die dritte Generation und bei Verdiensten allerhöchsten Grades auf Ewigkeit zuerkannt wurde.

Es kam also neben dem Handensystem bevorzugter Landbesitz auf. Alle diese verschiedenen Arten von bevorzugtem Landbesitz beschleunigten den Zusammenbruch des Handensystems.

6. Das Erbrecht des Taihoryo.

Es gilt nunmehr das Erbrecht des Taihoryo näher ins Auge zu fassen. Gerade in der Entwickelung des Erbrechts können wir den allmählichen Zusammenbruch der Ujiverfassung und in späterer Zeit des Ko am deutlichsten verfolgen.

Beginnen wir unsere Betrachtung mit einer Darlegung der Ordnung im Haus.

Solange das Haus die Wirtschaftseinheit war, gab es kein Erbrecht am Vermögen. Es gab nur eine Nachfolge in die Leitung der Hausgemeinschaft, in die Hausvatergewalt. Diese Hausgewalt stand beim Kacho, Hausherr. Indes wenn er auch das Haupt der Hausgemeinschaft war, so hatte er doch nicht das Eigentum am Hausvermögen. Dieses stand vielmehr allen Hausgenossen zu. Daher es, solange das Haus fortbestand, auch ein Erbrecht an seinem Vermögen nicht geben konnte. Der Kacho hat nur die Vertretung des allen gemeinsamen Vermögens nach aussen. Als die wichtigste Funktion des Hausvaters erscheint aber der Ahnenkultus. Nach der religiösen

Vorstellung der Japaner leben die Ahnen nach ihrem Tode fort, und zwar glaubt man, dass sie im Jenseits verhungern würden, wenn das von ihnen begründete Haus aufhören würde, zu bestehen, und ihr Kultus von dem rechten Nachfolger nicht fortgesetzt würde. Es war daher die Hauptpflicht des Hausherrn, diesem Ahnenkultus zu dienen. Wer war dieser Hausherr in früherer Zeit? Es wurde oben gesagt, dass in der japanischen Urzeit die Nachfolge in die Oberleitung eines Uji durch die Wahl sämtlicher Ujigenossen bestimmt wurde. Auch bei der Nachfolge in die Oberleitung der Unterabteilungen der Uji, der Ko, dürfte die Bestimmung des Hauptes ursprünglich sämtlichen Kogenossen zugestanden haben, wenn es auch die Bestimmungen einer späteren Zeit wahrscheinlich machen, dass thatsächlich von Anfang an als Regel das jeweilig älteste Mitglied unter den Hausgenossen zum Haupte des Hauses erwählt wurde.

Dieses vorausgeschickt, wenden wir uns nun zur Betrachtung der Bestimmungen des Taihoryo.

Das Taihoryo unterscheidet zwei Arten von Erbfolgen: Die in den Hausnamen und die in das Hausvermögen. Man nennt dies die „Spaltung der Erbfolge“. Sie hat sich jahrhundertelang erhalten und abermals in dem bürgerlichen Gesetzbuche Japans vom 15. Juni 1898, trotzdem dieses im übrigen eine Bearbeitung europäischer Zivilrechte ist, Anerkennung gefunden. Auf der ungenügenden Berücksichtigung dieser Spaltung beruht die irrige Behauptung, die so allgemein ist, dass die Primogeniturerbfolge die einzige Erbfolge nach japanischem Rechte sei.

Betrachten wir zunächst die Erbfolge in den Hausnamen oder das Recht auf die Hausvaterschaft.

Für die Erbfolge in die Hausvaterschaft stellt das Koryo, der das Ko betreffende Teil des Taihoryo, die folgende Bestimmung als ein für allemal massgebend auf:

„Herr des Hauses (Kacho) soll immer der erstgeborene Sohn sein.“ Der Gige[1]) fügt hinzu: „Die Hausherrschaft erbt sich fort in der Linie des ältesten männlichen Nachkommen;

[1]) Der offizielle Kommentar zum Taihoryo; siehe Litteraturverzeichnis.

auch wenn Brüder des Erblassers da sind; diese sollen als Seitenverwandte (Bokwan) betrachtet werden. Die weiblichen Nachkommen und Seitenverwandten sind von der Erbfolge ausgeschlossen."

Den Hausnamen erbt also von Rechts wegen der Erstgeborene. Dabei trägt das Taihoryo Sorge, dass im Falle des Fehlens eines erstgeborenen Sohnes das betreffende Haus nicht ohne weiteres erlösche; doch thut es dies nur für die Häuser der Beamten und Rangwürdenträger. Es wird nämlich im Keishiryo [1]) bestimmt, dass Erben der Personen der ersten drei Rangstufen vor allem die erstgeborenen Söhne sein sollen; wenn jedoch der erstgeborene Sohn gestorben oder durch Krankheit erbunfähig oder durch Kriminalität erbunwürdig ist, soll der erstgeborene Sohn des erstgeborenen Sohnes erben. Stirbt dieser Enkel vor seinem Vater, so erbt des Vaters nächstjüngerer Bruder, selbst wenn er der Sohn einer Nebenfrau ist [2]). Ist kein jüngerer Bruder des Sohnes vorhanden, so geht die Erbfolge auf den jüngeren Bruder des verstorbenen Enkels über, selbst wenn er der Sohn einer Nebenfrau ist [3]).

Anders die Bestimmungen des Taihoryo über das Erbrecht des gemeinen Volks. Hier soll nur auf den erstgeborenen Sohn vererbt werden; ist dieser nicht mehr vorhanden, so soll, selbst wenn ein zweit- oder später geborener anderer Sohn noch lebt, das Haus als erloschen gelten. Hier gilt also die Erstgeburtfolge im engsten Sinne des Wortes.

Um das Erlöschen des Hauses (Ko) zu verhüten, gab es indes einen Ausweg: man adoptierte einen Blutsverwandten als Erstgeborenen. Im Koryo heisst es: „Wer keinen geborenen Nachfolger hat, kann einen passenden aus den Blutsverwandten bis zum vierten Grad abwärts adoptieren." Ueber den Ausdruck „passend" besteht Streit; doch gilt als sicher, dass niemand als Nachfolger adoptiert werden konnte, der vermöge

---

[1]) Ein Teil des Taihoryo, der die Bestimmungen betreffend die Nachfolge der Beamten und Rangwürdenträger enthält.

[2]) Angenommen der Erblasser A hat drei Söhne, B, C, D; B hat zwei Söhne a und b. Stirbt B vor A, so ist der Erbe a. Stirbt aber a noch vor A, so erbt nicht b, sondern C.

[3]) Also unter obiger Annahme, wenn C und D gestorben sind, erbt b.

seines Alters unmöglich als Kind gelten konnte. Der Gelehrte Ito-Nagatane behauptet, dass desgleichen ein jüngerer Bruder oder ein Onkel als nicht „passend" zu erachten seien [1]). Blutsfremde zu adoptieren war ausgeschlossen.

Aus dem Dargelegten erhellt unzweideutig, dass das Taihoryo für die Erbfolge in den Hausnamen oder die Hausvaterschaft die Erstgeburtfolge statuiert. Gegenüber der Zeit, da der Hausvater von sämtlichen Hausgenossen gewählt wurde, bedeutet dies eine Neuerung. Mag ursprünglich regelmässig das älteste Mitglied der Hausgemeinschaft zum Hausvater gewählt worden sein, und dieser älteste als Regel der erstgeborene Sohn des bisherigen Hausvaters gewesen sein, so wird diese letzte Regel jetzt rechtlich fixiert.

Allein das Taihoryo muss dem früheren Zustand verschiedene Konzessionen machen.

Als solche betrachten wir einmal die Art der Regelung der Adoption. Der Nachfolger darf nur aus den Blutsverwandten bis zum vierten Grad abwärts gewählt werden; die Adoption von Blutsfremden ist ausgeschlossen. Die näheren Verwandten haben also noch ein gewisses Recht auf die Nachfolge in der Hausvaterschaft.

Sodann äussert sich die Fortdauer des Prinzips der Hausgemeinschaft in dem späteren Inkyothum, d. h. es kommt vor, dass der Hausvater bei Lebzeiten die Hausgewalt übergibt. Allerdings kann er nur übergeben an den Erstgeborenen oder an einen, den er als Erstgeborenen adoptiert hat.

Vor allem aber tritt uns die fortdauernde Bedeutung des alten Prinzips der Hausgemeinschaft: der Gleichheit der Hausgenossen unter Leitung eines primus inter pares, in der Beschränkung der Rechte des in den Hausnamen nachfolgenden Erstgeborenen entgegen, welche das Zatsuryo (der letzte Teil des Taihoryo) ausspricht. Und dies führt uns zur Betrachtung der zweiten Art der Erbfolge, derjenigen in das Hausvermögen.

Als ein das alte Hausgemeinschaftsprinzip auflösender, ungemein individualistischer Zug des Taihoryo tritt uns vor allem der Unterschied entgegen, der zwischen der Erbfolge in den

---

[1]) Vgl. Ariga, Kommentar S. 112; siehe Litteraturverzeichnis.

Hausnamen und der in das Hausvermögen besteht: die Erbfolge in den Hausnamen kann so, wie sie vom Gesetze geordnet ist, gar nicht geändert werden; die Erbfolge in das Hausvermögen kann durch den Willen des Hausvaters geändert werden: das Taihoryo kennt ein Testament.

Es wäre gewiss unrichtig anzunehmen, dass von diesem Testierrecht erheblich Gebrauch gemacht worden sei. Immerhin ist das Testament de jure nunmehr zulässig, wenn es auch de facto im japanischen Volksleben eine geringe Rolle gespielt hat und noch heute fast ausschliesslich ab intestato vererbt wird.

Weit wichtiger für unsere Betrachtung sind daher die Bestimmungen des Taihoryo über das Intestatrecht in das Hausvermögen.

Zunächst setzt das Taihoryo noch voraus, dass beim Tode des Hausvaters die Hausgemeinschaft beisammen bleibt. Geschieht dies, so kommt es zu einer Teilung des Hausvermögens überhaupt nicht. Die Brüder des Hausvaters können heiraten und in der Hausgemeinschaft bleiben; ihre Frauen und Kinder werden Glieder derselben und letztere stehen den Kindern des Hausvaters gleich. Weibliche Mitglieder der Hausgemeinschaften, welche heiraten, erhalten etwa eine Ausstattung; sie scheiden mit der Verheiratung aus der Hausgemeinschaft aus und verlieren jedweden Anspruch an diese [1]).

---

[1]) Ueber diesen Punkt besteht aber bisher unter den japanischen Rechtsgelehrten Meinungsverschiedenheit, da im Taihoryo hierüber nichts ausgesprochen ist. Die im Text angenommene Ansicht scheint mir den Prinzipien des Taihoryo zu entsprechen und dazu noch der thatsächliche Gebrauch gewesen zu sein. Denn das Taihoryo sagt ausdrücklich, dass wenn alle die Söhne gestorben sind, deren Söhne alle gleichen Anteil am Hausvermögen erhalten sollen und die noch nicht ausgeheirateten Töchter einen halben Teil des männlichen Anteils, selbst diejenigen Enkelinnen, welche ausgeheiratet sind. Hiergegen bestimmt das Taihoryo gar nichts betreffend die ausgeheirateten weiblichen Nachkommen in dem Falle, in dem die Söhne des Erblassers noch am Leben sind und von Rechts wegen Erben am Hausvermögen werden. Dies kommt meines Ermessens nur daher, weil das Taihoryo es als selbstverständlich voraussetzt, dass in solchem Falle die ausgeheirateten weiblichen Nachkommen gar nicht in Betracht kommen. Sonst hätte das Taihoryo in dem in Frage stehenden Falle der Gleichteilung unter allen Enkeln, eine Aus-

Das Taihoryo schreibt ausdrücklich vor, dass, solange die mater familias und die Brüder des verstorbenen Hausvaters noch im Hause wohnen, die Kinder das Vermögen des Vaters nicht unter sich teilen dürfen, sondern diese älteren Mitglieder des Hauses das Hausvermögen verwalten sollen. Also, die Erbteilung des Hausvermögens kann erst dann geschehen, wenn die Mitinhaber des Hausvermögens aus der Zeit des verstorbenen Hausvaters alle gestorben sind und die Hausgemeinschaft unter der wirklichen Leitung des Erstgeborenen des letzteren zur Auflösung kommt.

Noch wichtiger aber ist die Bestimmung im Zatsuryo: „Solange als ältere männliche Mitglieder im Hause sind, dürfen die jüngeren Mitglieder des Hauses, selbst die Sklaven, das Vieh, das Haus, und den Grund und Boden, sowie anderweitige Vermögensgegenstände nicht verpfänden noch veräussern."

In anderen Worten, es soll die Erbfolge, obwohl rechtlich eröffnet, thatsächlich noch nicht als eröffnet behandelt werden; und wenn z. B. ein Onkel in der Hausgemeinschaft lebt, so ist er zeitlebens als Hausvater aufzufassen, obwohl der erstgeborene Sohn der gesetzliche Nachfolger ist.

Blicken wir nun auf die oben besprochene Einführung des Erstgeburtsrechts durch das Taihoryo zurück. Wir haben gesehen, diese Erstgeburtfolge ist nur für die Erbfolge in den Hausnamen ausgesprochen worden. Der erstgeborene Sohn des Verstorbenen ist also rechtlich der Hausvater. Allein im letzten Teil des Taihoryo, im Zatsuryo, wird das Recht dieses erstgeborenen Sohnes eingeschränkt. Er wird zwar Hausvater dem Rechte nach, er erbt den Stammbaum der Familie, das Familienbegräbnis und, was das wichtigste ist, das Besitzrecht an allen den Kogenossen zufallenden Kubunden. Was auf ihn übergeht, sind also die mit dem Ahnenkultus verbundenen

---

nahme zu Gunsten der ausgeheirateten Töchter der Söhne vorschreiben müssen. Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, dass die Frauen, welche im Hause des Mannes bleiben, gleichen Anteil wie der erstgeborene Sohn bekamen. Der Kommentar „Hosso-Shiyosho", welcher als eine grosse Autorität gilt, sagt schon ausdrücklich: „Wenn der erstgeborene Sohn erbt, so gibt es keinen Anteil der ausgeheirateten weiblichen Nachkommen."

Funktionen des Hausvaters und die Vertretung des Ko nach aussen. Dagegen geht nicht auf ihn über die Verwaltung des Hausvermögens. Sie steht dem nächst älteren Bruder des Verstorbenen zu. Während die nachgeborenen Brüder des Verstorbenen also rechtlich unter der Hausgewalt des erstgeborenen Sohnes desselben im Hause blieben, wurde nach der angeführten Bestimmung des Zatsuryo der nächstälteste Bruder des Verstorbenen thatsächlich der Hausvater, und erst wenn alle Brüder des Verstorbenen gestorben sind, erhält deren ältester Neffe, d. h. der erstgeborene Sohn des ersten Hausvaters die Hausvaterschaft, welche ihm nach den Bestimmungen des Taihoryo über die Nachfolge des Erstgeborenen in den Hausnamen nach des ersten Hausvaters Tod sofort hätte zufallen sollen.

Wir sehen also, eine Teilung in der Erbfolge ist eingetreten. Der erstgeborene Sohn ist rechtlich der Hausvater. Er hat alle Rechte und Pflichten, welche wirksam und gültig nur von dem rechtmässigen Hausvater vorgenommen werden können: Ahnenkultus und Vertretung der Hausgemeinschaft nach aussen. In den Angelegenheiten der Vermögensverwaltung dagegen ist, solange ein Onkel des Erstgeborenen in der Hausgemeinschaft lebt, dieser Onkel der Hausvater. Erwägen wir, dass das Prinzip der Hausgemeinschaft die Gleichheit der Hausgenossen unter Leitung des zum Hausvater erwählten Aeltesten der Familie war, und dass ursprünglich diesem Hausvater sowohl der Ahnenkultus als auch die Vermögensverwaltung oblag, so tritt uns in der Bestimmung des Zatsuryo, welche entgegen der Einführung des Erstgeburtrechts bei der Nachfolge in den Hausnamen die Vermögensverwaltung dem Onkel zusprach, ein Kompromiss des neuen Rechts des Taihoryo mit dem thatsächlich fortbestehenden Kommunismus der Hausgenossen entgegen. Die individualistische Neuerung des Taihoryo vermag angesichts der entgegenstehenden Verhältnisse des wirklichen Lebens noch nicht ganz durchzudringen. Sie vermag dies nur soweit das formale Recht in Betracht kommt. Daher die Konzession an die Wirklichkeit, dass man in materieller Beziehung die bisherige kommunistische Ordnung fortbestehen lässt. Es spiegelt sich auch darin ein Uebergangsstadium in der Ent-

wickelung der Wirtschaftseinheit. Die Eigenschaft des erstgeborenen Sohnes des Verstorbenen als Hausvater gelangt rechtlich schon beim Tode des letzteren zur Geltung; in wirtschaftlicher Beziehung sind aber seiner Hausgewalt Schranken gezogen, solange seine Onkel noch am Leben sind und unter seiner rechtlichen Hausherrschaft im Hause leben. Erst wenn alle die älteren männlichen Verwandten des neuen Hausvaters gestorben sind, wird der neue Hausvater nicht nur rechtlich, sondern voll und ganz Hausvater: erst dann erhält er auch die Vermögensverwaltung des gemeinsamen Hausvermögens, erst dann auch kann dieses Vermögen unter die Kinder verteilt werden.

Die Erbteilung des Hausvermögens kommt indes nur zur Geltung, wie es im Taihoryo heisst, „wenn die Kogenossen nicht zusammenleben und das Hausvermögen nicht gemeinsam besitzen wollen". Das heisst, die Hausgemeinschaft muss nicht beim Tode des Hausvaters, oder beim Tode des vom Vater hinterlassenen Bruders aufgelöst werden; das Hausvermögen kann nach wie vor gemeinsam besessen und unter Leitung des zum wirklichen Hausvater gewordenen Erstgeborenen gemeinsam benutzt und genossen werden. Ja es scheint, dass dies als Regel geschah, und die Teilung des Hausvermögens nach dem Tode der Onkel nur als Ausnahme vorkam.

Für den Fall, dass die Hausgemeinschaft aufgelöst wurde und es zur Teilung kam, bestimmt das Taihoryo das Folgende:

Zunächst, wenn der Hausvater noch am Leben den Verteilungsmodus des Hausvermögens bekanntgegeben hat, so vollzieht sich die Erbteilung nach demselben. Wenn dies nicht der Fall ist, bekommen

je zwei Teile: 1. Tekibo, die rechte Frau, welche die Mutter des erstgeborenen Sohnes ist, jedoch, nach Saiban-Shiyosho [1]), nur wenn sie nicht wieder verheiratet ist. 2. Keibo, andere Frau, jedoch nur wenn nicht wieder verheiratet. 3. Der erstgeborene Sohn.

Je einen Teil: andere Söhne.

---

[1]) Ein Kommentar zum Taihoryo.

Je einen halben Teil: 1. Töchter, die noch nicht verheiratet sind. Dagegen Töchter, die durch Verheiratung aus dem Ko ausschieden, erhalten, wie oben gesagt, als nicht mehr zum Hause gehörig, gar nichts. 2. Adoptivsöhne, die nicht als Primogenitus die Hausvaterschaft erben. 3. Sho, Konkubinen, welche noch im Hause bleiben.

Wenn die Söhne vor ihrem Vater gestorben sind, dann erhalten deren Kinder (Enkel) deren Anteile, so z. B. der erstgeborene Sohn des erstgeborenen Sohnes zwei Teile, die erstgeborenen Söhne der jüngeren Brüder einen Teil u. s. w. Die Onkel, die in der Hausgemeinschaft bleiben, können, wie gesagt, heiraten. Ihre Kinder stehen denen des Erstgeborenen gleich, solange die Hausgemeinschaft dauert. Kommt es zur Auflösung, so erhalten alle männlichen Kinder gleichen Teil und die weiblichen, gleichwohl ob sie aus dem Haus ausgeheiratet sind oder nicht, einen halben Teil des männlichen.

Bei der Erbteilung darf nach dem Taihoryo das Vermögen, welches die Frau beim Heiraten mitgebracht hat, nicht mitverteilt werden.

Von der Anteilnahme an der Erbteilung am Hausvermögen sind ausgeschlossen:

1. Nach dem Soniryo (einem Teil des Taihoryo betreffend Priester und Nonnen) Familienmitglieder, welche buddhistische Priester und Nonnen geworden sind. Nur die Gerätschaften, welche zum buddhistischen Kultus gebraucht werden, können zuerteilt werden.

2. Nach dem Toshoritsu (nicht ein Teil des Taihoryo, sondern ein Ritsu betreffend Rechtsstreitigkeit) Kinder, welche die Pietätspflicht verletzt haben.

3. Nach dem Kommentar Saiban-Shiyosho auch die Kinder der Frauen von vorangehenden Ehen.

4. Nach dem gleichen Kommentar Witwen, die sich wieder verheiratet haben, gleichviel, ob sie die rechte Frau waren oder nicht.

5. Dann auch ausgeheiratete Töchter [1]).

---

[1]) Worüber aber, wie oben erwähnt, bisher gestritten worden ist.

Man glaubte hier in diesem Zusammenhange besonders betonen zu müssen, dass bei der Erbteilung am Hausvermögen, die Seitenverwandten, vor allem Onkel, gar nicht in Betracht kämen [1]). Dies versteht sich aber ganz von selbst. Denn die Erbteilung des Taihoryo setzt, wie bereits erwähnt, das Nichtmehrvorhandensein der älteren Hausmitglieder, also in erster Linie Onkel voraus.

Es wird schon aus dem Dargelegten ersichtlich sein, dass die Erbteilung des Hausvermögens nur von Todes wegen geschehen konnte; Vermögensteilung noch zu Lebenszeiten ist ganz ausgeschlossen, wie dies im Kokonritsu (ein Ritsu betreffend Ko und Ehe) heisst: „Wenn die Grosseltern und Eltern noch am Leben sind, so dürfen die Kinder kein eigenes Seki (Haushalt) führen, und auch das Hausvermögen darf nicht unter sie verteilt werden. Wer dagegen handelt soll mit 2 Jahren To (Verbannung) bestraft werden."

Die Gegenstände, welche bei der Erbteilung des Hausvermögens in Betracht kamen, sind:

1. Leibeigene, Nuhi, d. h. Unfreie, die veräussert werden konnten, und Hörige, Kenin, welche nicht veräussert werden durften.
2. Vieh.
3. Konden, neu angelegte Felder.
4. Anderweitige Vermögensgegenstände.

Ausserdem kamen bei Beamtenfamilien in Betracht, dass sogenannte Konden, Verdienstland, welches je nach der Grösse des Verdienstes auf bestimmte Generationen und nur bei allergrösstem Verdienste ewig vererbt werden durfte, wobei aber alle Kinder des verstorbenen Hausvaters gleiches Anspruchsrecht haben sollten; ferner Koho, erbliche Einkünfte aus den abgabepflichtigen Häusern, welche dem betreffenden Beamten und Rangwürdenträger von dritter Rangstufe aufwärts zugewiesen wurden.

Wenn aber kein Erbberechtigter mehr am Leben ist, so soll nach dem Sosoryo (Ryo betreffend Begräbnis und Beerdi-

---

[1]) Wie z. B. Weipert, das Familien- und Erbrecht Japans; siehe Litteraturverzeichnis.

gung) das gesamte Vermögen von der Fünferschaft in Verwaltung genommen und folgendermassen verfügt werden: die Hörigen und Leibeigenen werden freigelassen; das übrige Vermögen wird für den Kultus des Verstorbenen dem Tempel überwiesen (Kuyo, Totenopfer).

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen.

Angesichts der Dürftigkeit der Forschung auf diesem Gebiete ist sehr schwer festzustellen, inwieweit die vorgeführten komplizierten erbrechtlichen Bestimmungen bloss chinesisches Erbrecht sind, das von oben einfach octroyiert worden ist oder wie weit wir darin Bestimmungen vor uns haben, welche den Bedürfnissen der sich auflösenden japanischen Geschlechterverfassung entsprachen. Es erscheint wahrscheinlich, dass diese Auflösung schon vor dem Taihoryo begonnen hatte. Die individualistischen Bestimmungen des Taihoryo, wenn auch dem chinesischen Recht entnommen, kamen dieser Entwickelung mächtig entgegen. Die erörterten Bestimmungen des Zatsuryo zeigen aber, dass die kommunistischen Reste der alten Geschlechterverfassung noch weitgehende Konzessionen seitens der individualistischen chinesischen Neuerer notwendig machten. Aber auch dies war nur vorübergehend. Kein Zweifel, dass die Taihogesetzgebung den Zusammenbruch der alten kommunistischen Ujiverfassung und das Fortschreiten zum Individualismus mächtig gefördert hat. In der nächsten Periode werden wir sehen, dass die Primogenitur nicht nur bei der Erbfolge in den Hausnamen, sondern auch bei derjenigen in das Hausvermögen thatsächlich massgebend geworden ist. Die Feudalität setzt dies voraus; die allmähliche Vorbereitung dazu verdankt man aber dem Taihoryo.

Hiermit ist unsere Betrachtung der Grundzüge der Taikwareform und des Taihoryo zu Ende. Sie hat ergeben, dass die kaiserliche Gewalt sich aus der alten kommunistischen Ujiverfassung zu ausserordentlicher Machtfülle erhob. Insbesondere ist an Stelle des Gemeineigentums der Uji ein Sondereigentum der Ujihäupter entstanden, zunächst ein Sondereigentum des Kaisers, sodann auch der Vornehmen, während das Volk nur erst Nutzungsrechte an Grund und Boden hatte. Allein die Machtfülle des Kaisers konnte nur in Yamato, in

der nächsten Umgebung von Kioto, nicht in Gross-Yamato thatsächlich zur Geltung gebracht werden. Ausserhalb dieses kaiserlichen Gebietes vollzog sich die Entwickelung zu Gunsten der Familien der zu Provinzialstatthaltern gewordenen ehemaligen grossen Ujihäupter, die dem Kaiser nur zur Huldigung verpflichtet und ihm nur nominell unterworfen waren. Die vollkommene Durchführung der Taikwareform scheiterte an den wirtschaftlichen Machtverhältnissen ausserhalb Yamatos. Somit führte sie gerade zur Stärkung der ehemaligen Gross-Ujihäupter in Gross-Yamato und förderte somit mächtig die Entstehung der feudalen Organisation in der folgenden Periode.